



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

RWE Generation SE

RWE Platz 3

45141 Essen

Abteilung Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen:

RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.03/6-2020/2

Bzw. vormals:

IV/Da 43.1-53e 621-1/3-RWE-1

Ihr Ansprechpartner:

Herr Meseth

Zimmernummer:

2.051a

Telefon/ Fax:

06151-12 6369 / 3700

E-Mail:

Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de

Datum:

20.12.2021

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

I.1. Auf Antrag vom 21. April 2020, zuletzt abgeändert am 21. Juli 2021, wird der Firma

RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen

- im Folgenden Antragstellerin genannt -

nach § 4 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 68647 Biblis, Bei den Münchäckern 50
Kreis: Landkreis Bergstraße
Gemarkung: Biblis
Flur: 7
Flurstück Nr.: 120/1, 122, 124/1

ein Gasturbinenkraftwerk mit ca. 1.080 MW Feuerungswärmeleistung und ca. 430 MW elektrischer Leistung mit maximaler Betriebsdauer von 1.500 h/a zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zu Errichtung und Betrieb eines Gasturbinenkraftwerks, bestehend aus 11 identischen Gasturbineneinheiten, mit Nebeneinrichtungen und Anlagen der Brennstoffversorgung und Stromnetzanbindung.

I.2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO)
- Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG
- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

III. Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Der Antrag vom 21.04.2020
- Antragsunterlagen in der am 11. Mai 2021 eingereichten Fassung, darin insbesondere:
 - Kurzbeschreibung der Vorhabenträgerin RWE Generation SE, Essen vom 09. Mai 2021 (Planunterlage Kapitel 3) - AM
 - Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, erstellt vom Planungsbüro TNL Umweltplanung Raiffeisenstraße 7 35410 Hungen vom Mai 2021 (Planunterlage Kap. 20.2) mit folgenden Anhängen - AM
 - UVP Anhang 1, Karte 1: Schutzgebietsübersicht
 - UVP Anhang 1, Karte 2: Schutzgut Mensch
 - UVP Anhang 1, Karte 3: Schutzgut Wasser
 - UVP Anhang 1, Karte 4: Schutzgut Boden
 - UVP Anhang 1, Karte 5: Landschaftsbildbewertung
 - UVP Anhang 1, Karte 6: Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotoptypen
 - UVP Anlage 1 - Kartierberichte Einleitung
 - UVP Anlage 1.1 - Basiskartierung Fauna sowie Biotoptypen und Gefäßpflanzen
 - UVP Anlage 1.2 - Kartierbericht der Relevanzkartierung 2018
 - UVP Anlage 1.3 - Kartierbericht Fauna sowie Biotoptypen 2018
 - UVP Anlage 1.4 - Kartierbericht Fauna sowie Biotoptypen - Nachkartierung
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (im Folgenden kurz LBP), erstellt vom Planungsbüro TNL Umweltplanung Raiffeisenstraße 7 35410 Hungen vom Mai 2021 (Planunterlage Kap. 19.02.02) mit folgenden Anhängen - AM - Seite 19-05 bis 19-172
 - LBP Anhang 1, Karte 1: Bestandsplan
 - LBP Anhang 1, Karte 2: Konflikt- und Maßnahmenplan - AM
 - LBP Anhang 1, Karte 3: Kompensationsmaßnahmen
 - LBP Anhang 2: Maßnahmenblätter
 - LBP Anlage 1: Fachbeitrag zum Bodenschutz - AM
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF) „Artenschutzrechtliche Prüfung“, erstellt vom Planungsbüro TNL Umweltplanung, Raiffeisenstraße 7, 35410 Hungen, vom Mai 2021 (Planunterlage Kap. 19.2.4)
 - Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, erstellt vom Planungsbüro TNL Umweltplanung, Raiffeisenstraße 7, 35410 Hungen, vom Mai 2021 (Planunterlage Kap. 19.2.3)

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

IV.1. Allgemeines

IV.1.1.

Der Termin der Inbetriebnahme der auf Basis dieser Genehmigung errichteten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

IV.1.2.

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

IV.1.3.

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1, ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnten, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung von Störungen erforderlich sind.

IV.1.4.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Genehmigungsbescheid genannten Unterlagen zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

IV.1.5.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

IV.1.6.

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

IV.1.7.

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen.

IV.1.8.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch ist insbesondere anzugeben:

- Wartungsarbeiten, wie z. B. wesentliche Reparaturarbeiten.
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen.
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist wöchentlich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels EDV geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens ein Jahr, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

IV.1.9.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Hinweis:

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Hinweis:

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG). Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG hingewiesen.

Auf die Möglichkeit des Erlasses einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Erteilung der Genehmigung, falls sich herausstellen sollte, dass Änderungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten erforderlich sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

IV.2. Immissionsschutz - Lärm

IV.2.1.

Die im schalltechnischen Gutachten der Müller BBM GmbH, Bericht Nr. M150734/06 vom 21.4.2021 genannten Ausgangswerte sind einzuhalten. Sollte es Abweichungen von der Planung geben, insbesondere der angegebenen Schallleistungspegel, so ist dies mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1 abzustimmen.

Hinweis:

Das Ergebnis der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1 könnte sein, dass die Einhaltung der zulässigen Beurteilungspegel an den Immissionsorten in einem aktualisierten schalltechnischen Gutachten nachzuweisen wäre.

IV.2.2.

Für den Einwirkungsbereich des Gasturbinenkraftwerkes werden für die Gesamtbelastung aller gewerblichen Anlagen und Betriebe folgende Geräuschimmissionswerte festgesetzt:

		Tag (6-22 Uhr) dB(A)	Nacht (22-6 Uhr) dB(A)
IO 1	Weschnitzstr. 30, Worms-Ibersheim	50	35
IO 2	In der Hütten 7, Worms-Ibersheim	55	40
IO 3	An den Deichstücken 9, Worms-Ibersheim	50	35
IO 4	Weschnitzstr. 20, Biblis-Wattenheim	55	40
IO 5	Baugrenze Helfrichsgärtl III, Biblis	55	40
IO 6	Bertha-von-Suttner-Weg 8, Biblis	55	40
IO 7	Marie-Curie-Weg 10, Biblis	50	35

Diese Festsetzung entspricht der geltenden Bauleitplanung bzw. der tatsächlichen Nutzung.

Der Nachtwert gilt jeweils nur für Wohn- und Schlafräume. Bei anders genutzten, nach DIN 4109 schutzbedürftig eingestuftem Räumen, z.B. Büros ist auch zur Nachtzeit der Richtwert für die Tagzeit einzuhalten (s. Hinweis Schallimmissionen Nr. 2).

Hinweis:

Die festgesetzten Immissionswerte sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig. Der für das in Rede stehende Vorhaben davon zur Verfügung stehende Immissionswertanteil richtet sich nach der Zahl der auf einen Immissionsort einwirkenden Emittenten und der vorhandenen Vorbelastung. Das heißt, beim Auftreten mehrerer Emittenten oder vorhandener Vorbelastung reduziert sich der Immissionswert anteilig.

IV.2.3.

Die von dem Gasturbinenkraftwerk ausgehenden Geräuschemissionen dürfen an den nachstehend aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionswertanteile, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten um als irrelevant eingestuft zu werden:

		Tag (6-22 Uhr) dB(A)	Nacht (22-6 Uhr) dB(A)
IO 1	Weschnitzstr. 30, Worms-Ibersheim	44	29
IO 2	In der Hütten 7, Worms-Ibersheim	49	34
IO 3	An den Deichstücken 9, Worms-Ibersheim	44	29
IO 4	Weschnitzstr. 20, Biblis-Wattenheim	49	34
IO 5	Baugrenze Helfrichsgärtl III, Biblis	49	34
IO 6	Bertha-von-Suttner-Weg 8, Biblis	49	34
IO 7	Marie-Curie-Weg 10, Biblis	44	29

Laut Gutachten liegen beim IO 1 und IO 3 die Werte für die Nachtzeit über der Irrelevanzschwelle, von daher wurde die Vorbelastung mit betrachtet.

Die Zusatzbelastung darf an diesen Immissionsorten folgende Immissionswertanteile, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten:

			Nacht (22-6 Uhr) dB(A)
IO 1	Weschnitzstr. 30, Worms-Ibersheim		32
IO 3	An den Deichstücken 9, Worms-Ibersheim		32

IV.2.4.

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

IV.2.5.

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

IV.2.6.

Die Schallschutzwand muss vor Inbetriebnahme der Anlage fertiggestellt sein.

IV.2.7.

Arbeitseinrichtungen wie Maschinen, Aggregate usw. sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Lärminderungstechnik vermeidbar sind. Dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen sind (u.a.) folgende:

Schallschutzmaßnahmen

IV.2.7.1.

Die Aggregate sind so aufzustellen und zu betreiben, dass - wie in der Geräuschimmissionsprognose beschrieben - keine ton- impuls- und/oder informationshaltigen Geräusche im Sinne der TA Lärm an den Immissionsorten verursacht werden.

IV.2.7.2.

Rohrleitungen und Kanäle sind mittels biegeweicher, ausreichend luftschallgedämpfter Kompensatoren von den jeweiligen Erregern sowie gegenüber dem Baukörper akustisch zu entkoppeln. Auf schalltechnisch korrekte Montage ist zu achten.

Hinweis:

Kompensatoren sind nur dort zu verwenden, wo es aus technischen Gründen und unter Berücksichtigung der Betriebsparameter des Mediums (Temperatur, Druck) sowie sicherheitstechnischer Anforderungen möglich ist.

IV.2.7.3.

Türen und Tore sind im akustischen Sinne dicht auszuführen und, soweit betrieblich möglich, geschlossen zu halten.

Hinweise:

1.

Eine Überschreitung der festgesetzten Immissionswerte stellt eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar.

Tragen mehrere Anlagen unterschiedlicher Betreiber zu dieser schädlichen Umwelteinwirkung bei, so hat die Behörde lt. Nummer 5.3 der TA-Lärm vom 26.08.1998 die Entscheidung über die Auswahl der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen und der Adressaten entsprechender Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

2.

Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsäume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsstätten

3.

Einwirkungsorte sind:

- a) bei bebauten Flächen:
0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (s. Hinweis zum Lärmschutz Nr. 2).
- b) bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine schutzbedürftigen Räume enthalten:
An dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

IV.3. Immissionsschutz - Luft

IV.3.1.

Für die Emissionen der Quellen E01 bis E11 gelten die Grenzwerte entsprechend der 13. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung dürfen die Emissionen entsprechend § 33 „Emissionsgrenzwerte für Gasturbinenanlagen“ der 13. BImSchV in der Fassung vom 6. Juli 2021 nicht überschritten werden:

Jahresmittelwert bezogen auf eine maximale Betriebszeit von 1500h/a:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 35 mg/m³

Tagesmittelwerte:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid,
angegeben als Stickstoffdioxid (≤ 39 % Nettowirkungsgrad) 50 mg/m³
Kohlenmonoxid 100 mg/m³

Halbstundenmittelwerte:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid (≤ 39 % Nettowirkungsgrad)	100 mg/m ³
Kohlenmonoxid	200 mg/m ³

Emissionsbegrenzung für Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit bei Betrieb mit Last >70% gebildet wird:

Formaldehyd	5 mg/m ³
-------------	---------------------

Die Werte sind zu beziehen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 vom Hundert.

Hinweis:

Die Betriebsstunden sind der zuständigen Behörde jährlich zu berichten.

IV.3.2.

Bei Überschreitung der festgelegten Tagesmittelwerte sind der Überwachungsbehörde unverzüglich die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Bei Überschreitung der festgelegten Halbstundenmittelwerte sind mit der Übersendung des Jahresemissionsberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

IV.3.3.

Die kontinuierliche Messung der Emissionen von Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Sauerstoff und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen hat entsprechend § 17 der 13. BImSchV („kontinuierliche Messung“) zu erfolgen.

IV.3.4.

Die unter IV.3.2 genannte kontinuierliche Messung der Emissionen ist auch beim Anfahren der Gasturbinen zu erfassen und bis zu einer Lastaufnahme von 70 Prozent in einer Sonderklasse zu klassieren.

Ab einer Last von 70% und mehr sind die Emissionswerte nach den Anforderungen der 13. BImSchV zu klassieren.

Hinweis:

Bei Gasturbinen, die mit NO_x-armen Trockenbrennern ausgestattet sind, gilt § 33 Abs. 3 Satz 3 der 13. BImSchV.

IV.3.5.

Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtung(en) ist von einer von einer bekanntgegebenen Stelle eine Bescheinigung ausstellen zu lassen und der Überwachungsbehörde zukommen zu lassen.

IV.3.6.

Die erste Kalibrierung ist innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durchführen zu lassen.

Hinweis:

Soweit vorstehend keine oder keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV

Hinweis:

Für andere, nicht von der kontinuierlichen Messung erfassten Emissionen sind gemäß §§ 18, 20 und 21 13. BImSchV Einzelmessungen durchzuführen und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

IV.3.7.

Die Lage der Messstellen und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig mit der Messstelle abzustimmen. Hierbei ist die zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.

Es sind die Vorgaben der Richtlinien DIN EN 15259 (01/2008) und EN 13284-1:2001, zu beachten. Es muss gewährleistet sein, dass an der zu wählenden Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Hierzu gehören z.B. eine ausreichende Anzahl von Messöffnungen, sowie ausreichende Ein- und Auslaufstrecken, oder zusätzliche, gleichrichtende Einbauten im Kaminquerschnitt. Ferner müssen die Messplätze (Arbeitsbühnen) an den Messöffnungen ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein.

IV.3.8.

Die Mündungshöhen der Schornsteine für die Abgase der Gasturbinen müssen mindestens 30 m über Geländeneiveau betragen.

IV.4. Bauaufsicht

IV.4.1. Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

Die Genehmigung wird unter folgender aufschiebenden Bedingung gem. § 74 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) erteilt:

Die Antragstellerin hat zur Einhaltung ihrer Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlagen dem Land Hessen eine unbefristete Konzernklärung oder Eintragung einer Baulast zur Verpflichtung zum Rückbau beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1, zu hinterlegen.

Hinweise zum Rückbau:

Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung sind die baulichen Anlagen spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Betriebseinstellung fachgerecht zurückzubauen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Zurückzubauen und vollständig zu beseitigen sind alle ober-

und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Die beanspruchten Flächen sind nach dem erfolgten Rückbau wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen. Insbesondere sind mögliche Bodenverdichtungen zu beseitigen.

Beim Rückbau sind Sprengungen nicht zulässig.

IV.4.2. Prüfung bautechnischer Nachweise zur Standsicherheit

Vor Beginn der Bauarbeiten an baugenehmigungspflichtigen Anlagenteilen sind die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit der Bauaufsichtsbehörde des Kreis Bergstraße geprüft vorzulegen. Die prüfberechtigte Person teilt der Bauaufsicht des Landkreis Bergstraße die Unbedenklichkeit des Beginns der Bauarbeiten mit.

IV.4.3. Erschließung

Spätestens zur Inbetriebnahme ist die Erschließung über

- Gemarkung Biblis, Flur 4, Flurstück 85
- Gemarkung Biblis, Flur 6, Flurstück 271/11
- Gemarkung Biblis, Flur 6, Flurstück 223/2
- Gemarkung Biblis, Flur 7, Flurstück 245/23
- Gemarkung Biblis, Flur 8, Flurstück 11
- Gemarkung Biblis, Flur 8, Flurstück 14
- Gemarkung Biblis, Flur 8, Flurstück 42

und die Vereinigung der nachfolgenden Grundstücke

- Gemarkung Biblis, Flur 7, Flurstück 122
- Gemarkung Biblis, Flur 7, Flurstück 124/1

durch Eintragung von Baulasten öffentlich-rechtlich zu sichern.

IV.4.4. Bestätigung des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes:

Zur Mitteilung der Fertigstellung der Gebäude ist gemäß HBO § 68 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 68 Absatz 4 Satz 1 eine Bestätigung zur Überwachung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz vorzulegen.

Hinweis zum baulichen Brandschutz:

Es sind primär Baustoffe und Bauteile nach DIN EN 13501 zu verwenden. Sofern einzelne Baustoffe und Bauteile noch nicht nach DIN EN 13501 marktverfügbar sind, dürfen Baustoffe und Bauteile nach DIN 4102 verwendet werden. Sofern jedoch „Schwerentflammbarkeit“ für bestimmte Baustoffe und Bauteile gefordert ist, müssen diese zumindest Stufe „C“ nach DIN EN 13501 entsprechen (§ 18 und § 19 HBO i.V.m. der H-VV TB).

IV.5. Brandschutz

IV.5.1. zum anlagentechnischen Brandschutz

Alle Gebäude, die im Kapitel 16 benannt sind, sind wie im Brandschutzkonzept fachlich richtig vorgeschlagen, mit flächendeckenden Brandmeldeanlagen auszurüsten. Zur Detaillierung

wird bestimmt, dass Kategorie 1, nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14 675 und Meldern der Reihe DIN EN 54 zu erfüllen sind und auf die bestehende Gefahrenmeldeanlage des Rückbaustandorts aufzuschalten sind (§ 53 HBO mit § 14 HBKG und § 45 Pkt. 5 HBKG).

Die Bedienung der Brandmeldeanlage darf ausschließlich in den Gebäuden vor Ort in Biblis erfolgen. Ein Auflaufen auf die Messwarte in Dormagen als Parallelanzeige ist jedoch zulässig.

IV.5.2.

Die genaue Ausführungsplanung bezüglich der Feuerwehrperipherie (FIBZ = Feuerwehr-Informations- und Bedienzentrale) bestehend aus

- FAT (Feuerwehr-Anzeigetableau)
- FBF (Feuerwehr-Bedienfeld) und
- Ggfs. FBG (Feuerwehr-Bedienfeld für Gebäudefunkanlagen)
- Ggfs. Lageplantageau
- Ggfs. FES (Feuerwehr-Einsprechstelle)
- Ggfs. FSS (Feuerwehr-Schlüsselschrank)
- Ggfs. Laufkartendepot
- FSD 3 (Feuerwehr-Schlüsseldepot, Typ 3)
- FSE (Feuerwehr-Freischaltelement)

ist gemeinsam mit der derzeit zuständigen Werkfeuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Kreis Bergstraße frühzeitig abzustimmen (§ 53 HBO Abs. 2 Nr. 7 HBO).

IV.5.3.

Für die Gasturbinen ist der Schutzzumfang der Brandmeldeanlage nach Kategorie 4, wie beantragt, möglich. Dies bedarf aber noch einer detaillierenden Abstimmung des BMA-Fachplaners gemeinsam mit der derzeit zuständigen Werkfeuerwehr und der Brandschutzdienststelle (§ 53 HBO Abs. 2 Nr. 7 HBO).

IV.5.4.

Alle Gebäude sind mit Blitzschutzanlagen nach DIN VDE 0185 auszurüsten, zusammen mit einer Erdungsanlage nach DIN 18014 (§ 49 HBO).

IV.5.5.

In allen Gebäuden sind Überspannungsschutzsysteme nach VDE 0100-433 und -534 zu installieren, insbesondere um die Steuerung der Sicherheitstechniken funktionsfähig zu halten (§ 49 HBO).

IV.5.6.

Alle Blitzschutzanlagen sind jeweils alle 5 Jahre durch Sachkundige überprüfen zu lassen (§ 13 HBO).

IV.5.7.

Die Regenwasserpumpen, die Niederschlagswasser aus dem Rückhaltebecken 1 zur Einleitstelle pumpen, sind mit der Brandmeldeanlage so zu verknüpfen, dass im Brandalarmfall kein belastetes Löschwasser eingeleitet wird. Zusätzlich ist vor Ort ein Not-Aus-Schalter für diese

Pumpe zu installieren und eindeutig zu kennzeichnen. Ein Wiedereinschalten darf nur vor Ort, nicht fernbedient möglich sein (§ 53 HBO i.V.m. § 20 AwSV).

IV.5.8. zum organisatorischen (betrieblichen) Brandschutz

Nachfolgende brandschutztechnische Einrichtungen sind nach TPrüV auf Betriebssicherheit und Wirksamkeit, vor der ersten Nutzung, unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen und alle 36 Monate wiederkehrend durch anerkannte Prüfsachverständige (vgl. HPPVO) zu prüfen und ggfs. unverzüglich Instand zu setzen:

- Lüftungsanlagen
- Gas-Warnanlagen
- Löschanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgung

(§ 53 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 20 HBO sowie HPPVO und TPrüV).

IV.5.9.

In allen Gebäuden sind ausreichend tragbare Feuerlöscher nach DIN EN 3 vorzuhalten. Art, Menge und Standorte der Feuerlöscher sind durch die Werkfeuerwehr oder eine befähigte Person (vgl. TRBS 1203) nach ASR 2.2 festzulegen und die Löschergeräte sind regelmäßig, alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen nach DIN 14406, prüfen zu lassen (§ 14 HBO i.V.m. Pkt. 7.4 I Anhang 2 BErl.).

IV.5.10.

In den Gebäuden 21, 25 und 29 sind Flucht- und Rettungswegpläne nach § 4 ArbStättV und ASR A 2.3 zu erstellen und aufzuhängen. Die darin eingetragenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen nach DIN EN ISO 7010 / DIN ISO 23601 sind vor Ort in ausreichender Größe anzubringen (§ 53 HBO i.V.m. ASR 2.3).

IV.5.11.

Ladestationen für elektrisch betriebene Flurförderzeuge und Reinigungsgeräte, etc. müssen dem Sicherheitsregelwerk der DIN VDE 0100 und DIN VDE 0510 entsprechen (§ 14 (1) HBO und § 53 (2) HBO).

Die Ladeplätze müssen durch geeignete, dauerhafte Markierungen, z. B. Anstrich auf dem Boden oder an der Wand, von anderen Betriebsbereichen optisch abgegrenzt sein. Bei eingestelltem Flurförderzeug müssen die Einzelladeplätze von den Bedienungsseiten begehbar sein. Dazu sind Gänge von mindestens 0,6 m Breite rund um den gekennzeichneten Stellplatz erforderlich. Die lichte Höhe des Einzelladeplatzes ist abhängig von der Bauhöhe des größten Flurförderzeuges. Sie muss jedoch mindestens 2 m betragen. Der horizontale Abstand von Ladeplätzen zu brennbaren Bauteilen und anderen brennbaren Materialien, wie z. B. eingelagerter Ware, muss mindestens 2,50 m betragen. Weiterhin dürfen über Ladeplätzen weder brennbare Baustoffe verwendet, noch brennbare Materialien (z. B. in Regalen) eingelagert werden. Die Ladestellen dürfen nicht in feuergefährdeten Bereichen, explosionsgefährdeten

Bereichen und feuchten / nassen Räumen (DIN VDE 0100, Teil 737) sowie unter Treppen, die für Flucht- und Rettungswege nötig sind, installiert werden (§ 14 (1) HBO und § 53 (2) HBO).

IV.5.12.

Eine Sicherheitsstromversorgung ist zu installieren, daran sind alle sicherheitsrelevanten Verbraucher anzuschließen. Im vorliegenden Antrag sind dies:

- Sicherheitsbeleuchtung
- Rettungswegkennzeichnung (wenn nicht dezentral mit lokalem Akku gepuffert)
- Löschanlagen
- Entrauchungsanlagen (sofern elektrisch gesteuert und/oder angetrieben)
- Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen
- Gaswarneinrichtungen
- Schiebetore in den Feuerwehrezufahrten (Tor 1 und Tor 2; vgl. Bauantrag Seite 83, Punkte 18.7.7.34 und 18.7.7.35)
(§ 53 HBO i.V.m. Punkt 7.4 m des Anhang 2 zum BVErl.).

IV.5.13.

Die derzeit zuständige Werkfeuerwehr RWE Biblis wird als notwendig zur Gefahrenabwehr für Bau und Betrieb des Gaskraftwerkes betrachtet. Sie muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid (derzeit: Bescheid RP Darmstadt Az: I 18 - 65j 02/09 (1) RWE vom 29.10.2018) entsprechen (§ 14 (1) HBO und § 45 HBKG).

Hinweise:

- Alle baulichen Anlagen sind brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr verkleinert oder aufgelöst wird (§ 14 (1) HBO und § 45 HBKG).
- Das Erfordernis einer Werkfeuerwehr ist bei Änderung der Gesamtsituation, z.B. durch Änderung oder geänderte Bewertung des gesamtheitlichen Gefahrenpotenzials oder der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Feuerwehr, auf Antrag erneut zu prüfen.

IV.5.14.

Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass die derzeit zuständige Werkfeuerwehr im Einsatzfall unverzüglich und unaufgefordert über die Anzahl der Personen auf dem Gelände informiert wird (§ 53 HBO i.V.m. Punkt 7.4 q des Anhang 2 zum BVErl).

IV.5.15.

Für die Fläche mit den Gasturbinen sowie die Gebäude 7, 33, 21, 25, 28, 29 sind Feuerwehrlpläne nach DIN 14095 anzufertigen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und mindestens 1 Monat vor Inbetriebnahme der derzeit zuständigen Werkfeuerwehr zur Verfügung zu stellen (§ 53 HBO i.V.m. Pkt. 7.4 p Anlage 2 BVErl).

IV.5.16. zum abwehrenden Brandschutz

Die Löschwasserversorgung ist frühestmöglich herzurichten, damit schon während der Bauzeit eine Löschwasserversorgung gegeben ist (§ 11 und § 53 HBO).

IV.5.17.

Durch die Baustelleneinrichtungsflächen dürfen die räumlichen Voraussetzungen für einen wirksamen Lösch- und Rettungseinsatz durch die Feuerwehr nicht bedeutsam eingeschränkt werden. Der Leitung der derzeit zuständigen Werkfeuerwehr obliegt eine regelmäßige Überprüfung der Situation vor Ort und ggfs. Einwirken auf die Bauleitung (§ 11 und § 53 HBO i.V.m. Punkt 7.4 b und q der Anlage 2 zum BVErl.).

Die Nutzbarkeit von Ausgängen baulicher Rettungswege aus Gebäuden ins Freie darf durch den Baustellenbetrieb nicht sicherheitsrelevant eingeschränkt werden. Die Erreichbarkeit der Gebäudeeingänge muss für die Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes jederzeit möglich sein. Leitungen, Schläuche, Seile etc. im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sicher abzudecken. Sofern sie über die Fahrbahn oder Feuerwehrzufahrten gespannt sind, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m einzuhalten. Bei Asphaltierungs- und Fräsarbeiten muss das Erreichen der Baufelder durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst im Einsatzfall jederzeit möglich sein (§ 11 und § 53 HBO i.V.m. Punkt 7.4 b und q der Anlage 2 zum BVErl.).

IV.5.18.

Zur Sicherstellung des Brandschutzes während der Bauzeit sind regelmäßige Gespräche des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators mit der Leitung der derzeit zuständigen Werkfeuerwehr erforderlich. Die Gesprächsprotokolle sind der Brandschutzdienststelle des Kreis Bergstraße danach jeweils unverzüglich zuzuleiten (§ 11 und § 53 HBO i.V.m. Punkt 7.4 b und q der Anlage 2 zum BVErl.).

IV.5.19.

An den äußeren Abgrenzungen des Geländes sind – passend zur Anfahrtsroute der Feuerwehren – zweckmäßig verteilte Windsäcke zu installieren. Deren Größe und Anzahl der Standorte sind gemeinsam mit der Werkfeuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Kreis Bergstraße noch detailliert abzustimmen (§ 45 HBKG).

IV.5.20.

Der geplante oberirdische Löschwassertank (Gebäude 12) ist mit einem Löschwasser-Sauganschluss, bestehend aus

- einer Saugleitung DN 125 mit A-Festkupplung nach DIN 14319, mit Spezialverschluss für Feuerwehr-Dreikantschlüssel (DIN 3223) inkl. eines Kugelhahnes 4",
- einer Muffe inkl. Kugelhahn in höchsten Punkt der Saugleitung (zur Belüftung der Saugleitung),
- einem Hinweisschild "Löschwasserentnahmestelle" (DIN 4066),
- einem Be- und Entlüftungsrohr für den Tank,
- einer Füllstandanzeige,

auszustatten (§ 14 (1) HBO i.V.m. Punkt 7.4 b der Anlage 2 zum BVErl.).

Für die Löschwasserversorgung für die Feuerwehr muss eine Löschwassermenge von 3.200 Liter pro Minute über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Diese darf durch den Betrieb von Löschanlagen nicht geschmälert werden.

Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Überflurhydranten nach DIN 3223 in einer Ringleitung einzubauen. Dem vorgelegten Löschwassernetzplan wird grundsätzlich zugestimmt. Die Anzahl und der Standort der Überflurhydranten sind mit der Abteilung Gefahrenabwehr des Kreise Bergstraße noch detaillierter abzustimmen.

Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist durch Vorlage eines Messprotokolls mit der Löschwassermenge und Drücke erforderlich.

Der Löschwassertank ist alle 5 Jahre zu prüfen und spätestens nach 15 Jahren zum Zweck der Korrosionsschutzkontrolle vollständig zu entleeren und durch eine Fachfirma reinigen und prüfen, ggfs. Instandsetzen zu lassen. Während dieser Zeit muss die Löschwasserversorgung alternativ sichergestellt werden (§ 13 und § 53 HBO i.V.m. CEA 4001).

IV.5.21.

In allen Gebäuden mit Doppelboden muss dieser der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (vgl. Muster-Systembödenrichtlinie (MSysBöR)) - Fassung September 2005 (Redaktionsstand 16.02.2006) entsprechen (§ 53 HBO i.V.m. Pkt 7.4 I Anlage 2 BV Erl.).

IV.5.22.

Unabhängig von der Einstufung des Doppelbodens nach vg. MSysBöR ist im Eingangsbereich jedes Gebäudes mit Doppelboden ein für den jeweiligen Doppelboden geeigneter Deckelheber sichtbar für die Feuerwehr vorzuhalten (§ 14 HBO i.V.m. Pkt 7.4 I Anlage 2 BV Erl.).

IV.5.23.

Es sind Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück nach DIN 14090 auszuweisen, ständig freizuhalten, im Winter auch Schnee- und Eisfrei zu halten, sowie dauerhaft und leicht erkennbar mit Schildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen (§ 53 HBO i.V.m. Punkt 7.4 b des Anhang 2 zum BV Erl.).

IV.5.24.

An beiden Zufahrtstoren sind Feuerwehrschränke (FSD3 mit FSE) zu installieren. Schlüssel sind in noch festzulegender Anzahl bei der derzeit zuständigen Werkfeuerwehr zu hinterlegen (§ 53 HBO i.V.m. Punkt 7.4 b des Anhang 2 zum BV Erl.).

IV.5.25.

Die derzeit zuständige Werkfeuerwehr hat jederzeit mindestens ein (1) auf Erdgas, bzw. Methan, kalibriertes tragbares Gaswarngerät (DGUV 213-057) und mindestens ein (1) tragbares auf SF₆-kalibriertes Detektionsgerät (Messbereich mindestens 50 - 1.000 ppm, bei Werten über 1.000 ppm bis 100 Vol% darf keine Fehlalarme auftreten) einsatzbereit vorzuhalten und zu jedem Alarm mitzuführen (§ 45 HBKG i.V.m. DGUV 213-013 und § 53 HBO i.V.m. TRGS 500, Kapitel 2.31).

IV.5.26.

Bei gemeinsamen Einsätzen mit der öffentlichen Feuerwehr oder Rettungsdienst, sind die Messwerte auf Verlangen unverzüglich an die Zentrale Leitstelle des Kreise Bergstraße und dem Einheitsführer der öffentlichen Einheit zu übermitteln (§ 45 HBKG).

IV.5.27.

Für größere Betriebsstörungen hat der Betreiber mit der derzeit zuständigen Werkfeuerwehr einen Notfallplan (betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan) aufzustellen und der Brandschutzdienststelle mindestens 1 Monate vor Betriebsbeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (§ 45 HBKG i.V.m. DGUV 205-001).

IV.5.28.

Führen Feuerwehrezufahrten über bauliche Anlagen, insbesondere Rohr- und Kabelschächte, o.ä., so sind die Anlagen mindestens nach Brückenklasse 30/30 (DIN 1072) zu bemessen (§ 53 HBO i.V.m. Punkt 7.4 b des Anhang 2 zum BV Erl.).

Hinweis:

Schotterrasen erfüllt i.d.R. nicht (mehr) die Bauklasse VI nach der Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO), auf die die DIN EN 1991 verweist, auf die die DIN 14090 Bezug nimmt. Dies wird i.d.R. nur erfüllt durch Plattenbeläge, Rasengittersteine, Pflastersteine, Asphalt- oder Betondecken (jeweils mit entsprechendem Unterbau), um die notwendige Tragfähigkeit nach DIN 14090 dauerhaft zu erreichen (§ 53 HBO i.V.m. Pkt. 5 der MInBauRL, sowie DIN 14090, DIN EN 1991 und RStO 01).

IV.5.29. zu Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Ergänzend zu obigen generellen Ausführungen, die für alle Gebäude zutreffen, gelten die im Folgenden aufgeführten gebäudespezifische Auflagen und Hinweise:

IV.5.29.1. zu Gebäude 03, 3A, 3B, 3C + 11 (Elektro- und Leittechnikmodule)

Die Auslösung einer Gaslöschanlage ist auch optisch auffällig an oder in der Nähe der Löschbereiche, aber eindeutig räumlich zuordenbar, zu visualisieren.

An den Gebäudeeingängen müssen Warnzeichen „Warnung vor Erstickungsgefahr“ mit Zusatzschild „Gaslöschanlage. Bei Feueralarm oder Ausströmen von Löschgas das Gebäude sofort verlassen. Lebensgefahr!“ angebracht sein (§ 53 HBO i.V.m. DGUV 205-026).

IV.5.29.2. zu Gebäude 13 Feuerlöschpumpen (vgl. Bauantrag, Kapitel 18, Seite 60)

Die Feuerlöschpumpen sind redundant auszuführen (2 x 100% der erforderlichen Gesamtleistung) und sind unter Beachtung VdS 2100-07 und CEA 4001 auszuwählen und zu installieren (§ 53 HBO i.V.m. Punkt 7.4 l des Anhang 2 zum BV Erl.).

Hinweis: Der Elektroschaltschrank sollte vor Sprinklerwasser geschützt werden, damit er bei einer Fehlauflösung nicht länger ausfällt. Ergänzend wird eine kleine Gaslöschanlage im Schaltschrank empfohlen (§ 53 HBO i.V.m. Punkt 7.4 m des Anhang 2 zum BV Erl.).

IV.5.29.3. zu Gebäude 21 (Multifunktionsgebäude)

Die Türen zur Teeküche und zum Anschlussraum sind in „dichtschießender“ und „selbstschließender“ Art auszuführen (§ 53 HBO).

IV.5.29.4. zu Anlagenteil 24 (Rohr- und Kabelbrücke)

Die geplante Rohr- und Kabelbrücke ist so zu errichten, dass eine lichte Durchfahrtshöhe größer 4,2 Meter eingehalten wird (§§ 5 und 53 HBO i.V.m. Pkt. 7.4 b der Anlage 2 zum BV.Erl.).

IV.5.29.5. zu Gebäude 25 (Werkstatt- und Lagergebäude)

IV.5.29.5.1

Die Wand zum angrenzenden Abfallcontainerbereich mit brennbaren Flüssigkeiten (Gebäude 27) ist als feuerbeständige Wand herzustellen (§ 6 HBO und § 31 HBO i.V.m. § 53 HBO und TRGS 510).

IV.5.29.5.2

Die Türen zum Installationsraum und zum Putzraum sind in „dichtschießender“ und „selbstschießender“ Art auszuführen (§ 53 HBO).

IV.5.29.5.3

Alle im Gebäude bevorrateten Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen. Ein kompletter Satz an Sicherheitsdatenblätter aller Stoffe ist in der FIBZ = Feuerwehr-Informations- und Bedienzentrale zu hinterlegen, bei Veränderungen sind diese unaufgefordert zu ergänzen (§ 53 HBO i.V.m. TRGS 201).

IV.5.29.5.4

Werden im oder vorm Gebäude auch brennbare Stoffe umgefüllt, so ist eine ausreichende Menge an mineralischen Bindemittel vorzuhalten, um die Ausbreitung bis zum Eintreffen der derzeit zuständigen Werkfeuerwehr zu begrenzen (§ 53 HBO i.V.m. TRGS 500 und § 23 AwSV).

IV.5.29.5.5

Sollen Fahrzeuge (auch Flurförderzeuge) mit Benzin-, Diesel- oder Gasantrieb im Gebäude untergestellt oder instandgehalten werden, so wird zur Risikominimierung bestimmt, dass sowohl Benzin, Diesel als auch Gas nur im Freien auf einer geeigneten Fläche getankt, bzw. ein Gasflaschenwechsel nur im Freien, nicht aber in Gebäuden, stattfinden darf (§ 53 HBO i.V.m. mit Pkt. 7.4 q der Anlage 2 zur BV.Erl.).

Hinweis: Eine angedeutete spätere Ergänzung in der Halle um einen Einbau i.S. von Abschnitt 3.9 und 5.5 MIndBauRL wird bauantragspflichtig und nur zulässig, wenn u.a. dieser kleiner 400m² ist und die Decke des Einbaus aus nicht brennbaren Baustoffen besteht (§ 53 HBO i.V.m. Anhang 27 zu lfd. Nr. A 2.2.2.8 der H-VV TB).

IV.5.29.5.6

Die im Gebäude 25 geplante Rauchabzugsanlage (RWA) muss DIN 18 232 entsprechen, mit der Brandmeldeanlage verbunden sein und die statische Auslösetemperatur des thermischen Auslösers soll nicht höher als 72° Celsius sein (§ 53 HBO i.V.m. Pkt. 7.4 j Anlage 2 BV.Erl.).

IV.5.29.5.7

An den manuellen Bedienstellen für die Rauchabzüge sind witterungsfeste Schilder nach DIN 4066 anzubringen (§ 53 Abs. 2, Pkt. 7 HBO).

IV.5.29.6. zum Anlagenteil „Gasturbinenschallhauben“

IV.5.29.6.1

Die Auslösung einer Löschanlage ist auch optisch auffällig an oder in der Nähe der Schallhauben, aber eindeutig räumlich zuordenbar, zu visualisieren (§ 53 HBO i.V.m. DGUV 205-026).

IV.5.29.6.2

Im direkten Umfeld der Gasturbinen müssen Warnzeichen „Warnung vor Erstickungsgefahr“ mit Zusatzschild „CO₂-Löschanlage. Bei Feueralarm oder Ausströmen von Löschgas sich sofort von den Turbinen entfernen. Lebensgefahr!“ angebracht sein (§ 53 HBO i.V.m. DGUV 205-026).

IV.5.30. zu Abweichungen / Erleichterungen

IV.5.30.1.

Hinsichtlich der beantragten Abweichung im Brandschutzkonzept Kapitel 18.15, Seite 36, Punkt 4.17 wegen geringen Abständen auf dem Anlagenfeld der Gasturbinen kann der Argumentation des Brandschutzkonzepterstellers durch die Brandschutzdienststelle gefolgt werden, insbesondere da die Kompensation durch die Brandmeldeanlage und die Löschanlagen in Summe als Kompensation geeignet und ausreichend erscheint um die Schutzziele zu erfüllen (§ 53 HBO).

IV.5.30.2.

Hinsichtlich der beantragten Abweichung im Brandschutzkonzept Kapitel 18.15, Seite 36, Punkt 4.17 zu tragenden und aussteifenden Wänden und Stützen im Gebäude 25 kann der Argumentation des Brandschutzkonzepterstellers durch die Brandschutzdienststelle gefolgt werden, insbesondere da die Kompensation durch die Brandmeldeanlage in Kombination mit der Rauch- und Wärmeabzugsanlage in Summe geeignet und ausreichend erscheint um die Schutzziele zu erfüllen. Die formulierten Auflagen und Hinweise zum Gebäude 25 bleiben hiervon unberührt (§ 53 HBO).

IV.6. Kampfmittelräumdienst

IV.6.1.

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

IV.7. Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

IV.7.1.

Beim Betrieb der Anlage sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in den Schutz- und Mörschgraben vom 23. Februar 2021 - Az.: RPDA - Dez. V/Da 41.4-79 g 31/3-2020/6 - zu beachten.

IV.7.2.

Auf dem Betriebsgelände sind gemäß § 39 (1) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sechs Anlagen der Gefährdungsstufe B geplant. Dabei handelt es sich um die Maschinentransformatoren (AwSV-Anlagen 23 bis 26), den Lagerbereich für Schmierstoffe und Verdichterreinigungskonzentrat (AwSV-Anlage 29) sowie die Kompensations-Drosselspule (AwSV-Anlage 48). Diese Anlagen sind vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen (§ 46 (2) i. V. m. Anlage 5 AwSV). Der Prüfbericht ist anschließend umgehend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, vorzulegen.

IV.7.3.

Das Lagerbereich für Schmierstoffe und Verdichterreinigungskonzentrat (AwSV-Anlage 29) unterliegt gemäß § 63 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer Eignungsfeststellungspflicht. Die vorgelegten Unterlagen sind unvollständig. Mindestens drei Monate vor Inbetriebnahme der Anlage sind die vollständigen Unterlagen – einschließlich eines Gutachtens eines Sachverständigen nach AwSV – dem Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen.

IV.8. Bodenschutz

IV.8.1. Nachsorgender Bodenschutz:

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen

IV.8.2. Bodenkundliche Baubegleitung:

Bei den Baumaßnahmen ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorgesehen, die die Aufgabe hat, mögliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu vermeiden bzw. zu mindern. Es ist sicherzustellen, dass die bodenkundliche Baubegleitung ausreichend regelmäßig auf der Baustelle präsent ist, um alle bodenrelevanten Belange in einem Bautagebuch zu dokumentieren.

IV.8.3.

Unter Einbeziehung der bodenkundlichen Baubegleitung ist sicherzustellen, dass der Bodenabbau und die Bodenbehandlung unter Einhaltung der Auflagen/Bestimmungen des Bodenschutzes erfolgt und die Bodenstruktur erhalten bleibt (Bodenabtrag, Bodentrennung, Zwischenlagerung, Wiedereinbau, Rekultivierung usw.).

IV.8.4.

Das Grundwasser des Anlagengrundstücks ist alle 5 Jahre in dem im Ausgangszustandsbericht festgelegten Umfang zu überwachen. Die Frist für die festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der beantragten Anlage.

IV.8.5.

Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

IV.8.6.

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe.

Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten Ausgangszustandsberichtes z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probenahme zu berücksichtigen.

IV.9. Abfallrecht

IV.9.1.

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

interne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
Av20 Synthetiköl Gasturbine	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
Av21 Mineralöl Generator	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Av61 Diesel - Feuerlöschpumpe	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Av30 Isolieröl Maschinentransformator (Probenahmen etc.)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
Av31 Isolieröl Kompensations-Drosselspulen (Probenahme etc.) optional	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis

Av50 Öl vom Leichtflüssigkeitsabscheider	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
Av62 Isolieröl Eigenbedarfstransformator (Probenahmen etc.)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
Ab20 GT Verdichterwaschwasser	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
Filterelemente der GT Luftfilterhäuser	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Ölfilter der Gasturbinen	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

IV.9.2.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

IV.9.3.

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Hinweise:

Die Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

IV.10. Arbeitsschutz

IV.10.1. Gefährdungsbeurteilung

Für den Betrieb der Gesamtanlage ist bereits während der Planungsphase eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 3 Arbeitsstät-tenverordnung (ArbStättV) zu dokumentieren und aktuell zu halten. Da bei unterschiedlichen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen entstehen können, sind hierbei zu beach-ten:

- Normalbetrieb
- Anfahren
- Einrichten
- Probetrieb
- Stillsetzen
- Wartung/Pflege
- Instandsetzung
- Störungen/Ausfälle

IV.10.2. Unterlage für spätere Arbeiten am Bau

Bereits in der Planungsphase ist eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BaustellV i.V.m. den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen - RAB 32 „Unterlage für spätere Arbeiten“ zu erstellen.

Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) zu beachten. (§§ 3, 4 ArbSchG, § 3a ArbStättV).

IV.10.3. Arbeitsstätten: Fenster im Werkstatt- und Lagergebäude

Die Brüstungshöhen der Sichtverbindungen nach Außen sind je nach überwiegender Tätigkeit im Sitzen oder Stehen auf eine Höhe zwischen 0,85 m und 1,25 m festzulegen.

Die Größe der Sichtverbindungen sind an Hand der Vorgaben der Techn. Regeln für Arbeitsstätten ASR 3.4 Ziffer 4.1 Abs. 3 zu ermitteln und einzuplanen.

IV.10.4. Anlagensicherheit

IV.10.4.1. Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagenteile vor der Inbetriebnahme:

Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2 Nr. 30 ProdSG (z.B. Druckbehälteranlagen, Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) und die dazugehörigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb dieser überwachungsbedürftigen Anlagen dienen, sind entsprechend § 18 BetrSichV vor der erstmaligen Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) im Sinne des § 2 Abs. 14 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion prüfen zu lassen.

Die Prüfbescheinigungen sind dem RP Darmstadt, Dezernat VI 62 Arbeitsschutz, vor der Inbetriebnahme zu übermitteln.

IV.10.4.2. Wiederkehrende Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagenteilen und Arbeitsmitteln:

Der Betreiber der Anlage hat zu veranlassen, dass überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 30 ProdSG von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden (§ 16 BetrSichV i.V.m. den Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1201).

Die Fristen sind vom Betreiber zusammen mit der zugelassenen Überwachungsstelle festzulegen und so zu bemessen, dass entstehende Mängel mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Die Mindestprüffristen nach § 16 BetrSichV sind zu beachten.

Die ermittelten Prüffristen sind dem RP Darmstadt, Dezernat VI 62 Arbeitsschutz, innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln (§ 15 Abs. 2 BetrSichV).

IV.10.4.3. Erstmalige Prüfung und wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln

Der Betreiber der Anlage hat zu veranlassen, dass Arbeitsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 BetrSichV (z.B. Krane, Rolltore etc.) entsprechend den Vorgaben der §§ 14 und 16 BetrSichV erstmalig und wiederkehrend durch befähigte Personen geprüft werden.

Die Prüfbescheinigungen der Krane sind dem RP Darmstadt, Dezernat VI 62 Arbeitsschutz, vor der Inbetriebnahme zu übermitteln.

Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis:

Die GIS-Anlagen sind entsprechend der DGUV Information 213-013 „SF₆-Anlagen und -Betriebsmittel“ zu errichten und zu betreiben.

IV.11. Naturschutz

IV.11.1. Vermeidung und Minimierung, Bauausführung

IV.11.1.1.

Baubeginn und Bauabschluss sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren) unverzüglich anzuzeigen.

IV.11.1.2.

Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Rodungs- und Bauarbeiten vor Ort von der ökologischen Bauüberwachung über die naturschutzrechtlichen Belange und Nebenbestimmungen sowie über die maximal zulässigen Bauflächen inklusive der benötigten Arbeitsstreifen und der Baustelleneinrichtungen zu informieren. Über diesen Einweisungstermin ist ein Protokoll anzufertigen und dem Dezernat V 53.1 unverzüglich vorzulegen.

IV.11.1.3.

Alle Baumaßnahmen sind gemäß den Ausführungen zur Maßnahme V10 unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen. Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind entsprechend anzuwenden.

IV.11.1.4.

Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme V2 sind die Vermeidungsmaßnahmen von Bodenverunreinigung und Grundwassergefährdung einzuhalten.

IV.11.1.5.

Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme V3 sind nach Abschluss der Bauarbeiten alle Befestigungen vollständig zu entfernen und alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen nach der Inanspruchnahme soweit möglich wieder in den Zustand zurückzusetzen, in dem sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurden.

IV.11.1.6.

Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme V4 sind Böden nicht zwischenzulagern. Ist ein Verzicht darauf nachgewiesenermaßen nicht möglich, hat die fach- und sachgerechte Lagerung des Bodenaushubs in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung bis zur späteren Wiederverwendung in Mieten (getrennt nach Ober- und Unterboden) entsprechend den Vorgaben des „Gesetzes zum Schutz des Bodens“ (BBODSCHG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBODSCHV) i. V. m. der Vollzugshilfe zu § 12 BBODSCHV (LABO 2002) sowie der DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu erfolgen.

Die Ausführungen im LBP sind zu beachten. Eine Dokumentation dieser Arbeitsschritte ist vorzunehmen und zusammen mit den Berichten der ökologischen Baubegleitung dem Dezernat V 53.1 vorzulegen.

IV.11.1.7.

Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme V5 sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen zu unterlassen. Die Ausführungen im LBP sind zu beachten.

IV.11.1.8.

Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme V8 sind die Bautätigkeiten zum Schutz der Haarstrangwurzeleule und gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme V9 zum Schutz von Insekten aus der Gruppe der Nachfalter zeitlich zwischen 7:00 und 20:00 Uhr beschränkt (MÜLLER-BBM GMBH 2020a). In Abhängigkeit der Jahreszeit und Witterungsverhältnisse kann davon in begründeten Ausnahmefällen eine Beleuchtung der Baustelle zu Dämmerungszeiten in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen. Die Ausführungen im LBP sind dabei zu beachten. Eine Dokumentation dieser Arbeitsschritte ist vorzunehmen und zusammen mit den Berichten der ökologischen Baubegleitung dem Dezernat V 53.1 vorzulegen.

IV.11.1.9.

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen für den Baustellenbetrieb, für die Baustelleneinrichtungsflächen und für die Zuwegungen sind unmittelbar nach dem Bau des Gasturbinenkraftwerks, spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen, gleichartig wiederherzustellen bzw. zu rekultivieren. Insbesondere zukünftige Flächen für Anpflanzungen sind vorbereitend aufzulockern, mit Oberboden anzudecken und zu modellieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist zu dokumentieren in Text sowie Karte und dem Dezernat V 53.1 spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten anzuzeigen.

IV.11.1.10.

Sofern im Zuge der Rekultivierung der bauzeitlich genutzten Flächen Einsaaten erfolgen, sind diese ausschließlich unter Verwendung gebietsheimischen Saatguts (zertifizierte Regiosaatgutmischung) durchzuführen und unmittelbar im Anschluss an die abschließenden Erdarbeiten umzusetzen.

IV.11.1.11.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baustelleneinrichtungsflächen über einen Zeitraum von 3 Jahren zweimal jährlich in der Vegetationsperiode auf das Auftreten von invasiven Arten (z.B. Riesenbärenklau, Goldrute, Japanischer Staudenknöterich, drüsiges Springkraut) hin zu kontrollieren. Auftretende Ansiedlungen invasiver Arten sind umgehend fachgerecht zu beseitigen. Die durchgeführten Kontrollen und die ggf. durchgeführten Maßnahmen sind in einem Bericht zu dokumentieren und jährlich zum Jahresende dem Dezernat V 53.1 vorzulegen.

IV.11.2. Ausgleich und Ersatz, Ausführungsplanung

IV.11.2.1.

Die gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 2 der Kompensationsverordnung (KV - vom 09. November 2018 (GVBl. Nr. 24 S. 649) im Kapitel 7.2.2. des LBP (Mai 2021) ermittelte Ersatzzahlung für die

Eingriffe in das Landschaftsbild aber unter Zugrundelegung eines Kostenindex incl. Regionalem Bodenwertanteil von 0,70 €/Wertpunkt wird auf eine Höhe von 62.086,42 € Euro festgesetzt. Sie ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des endgültigen Bescheids an das HCC-HMUKLV Transfer, Landesbank Hessen Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE74 5005 0000 0001 0063 03, unter Angabe der Referenznummer 8950029201134614 einzuzahlen.

IV.11.2.2.

Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme K1 ist zur Überwindung des Höhenunterschiedes (ca. 1,5 m) zwischen dem aufgeschütteten Anlagengelände und der umgebenden Fläche in den Randbereichen eine Böschung anzulegen, welche nach Bauende zu begrünen ist. Zudem sollen Teile der temporär durch die Baustelleinrichtungsflächen in Anspruch genommenen Flächen nach Bauende wieder bepflanzt werden. Insgesamt erfolgt die Anlage von Landschaftsrasen auf ca. 0,41 ha im Zuge deren Rekultivierung.

IV.11.2.3.

Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme K2 ist am nördlichen Rand des Gasturbinenkraftwerks ein extensiv zu pflegender Landschaftsrasen anzulegen (s. K1). Auf der ca. 0,1 ha großen Nebenfläche ist darauffolgend die Pflanzung von Einzelbäume vorzusehen.

Sobald sich nach der Raseneinsaat eine geschlossene und belastbare Pflanzendecke aus Gräsern gebildet hat, werden an den in der Maßnahmenkarte (Anhang 1, Karte 1) kenntlich gemachten Punkten 13 x Hochstämme heimischer Laubbäume mit Drahtballierung gepflanzt. Als Gehölze sind heimische Herkünfte der Arten Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) und/oder Stiel-Eiche (*Quercus robur*) zu verwenden. Zur Pflanzung sind Hochstämme mit einer Gesamthöhe von mindestens 1,2 m und mit einem Stammumfang von 15 bis 20 cm vorzusehen.

IV.11.2.4.

Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme K3 ist auf einem Teil der östlichen straßenbegleitenden Flächen auf ca. 0,12 ha zusätzlich zur Landschaftsraseneinsaat (s. K1) die Anpflanzung von Hecken und Gebüsch aus einheimischen Laubgehölzarten vorgesehen.

In den Kernbereichen der Gehölzpflanzungen sind neben Sträuchern auch Heister von Baumarten anzupflanzen. Die Ränder sind vornehmlich aus kleinen wüchsigen Sträuchern aufzubauen. Bei der Pflanzung der Bäume sind die Auflagen für den Schutzstreifen der Strom- und Gasanbindung zu beachten. Alle Gehölze sollen darüber hinaus nicht dichter als 2 m zum äußeren Rand der Straßenmulden gepflanzt werden.

IV.11.2.5.

Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme K4 ist zum Schutz lärmempfindlicher Vogelarten neben allgemeinen Schallschutzmaßnahmen zusätzlich eine Lärmschutzwand im südöstlichen Bereich der Anlage vorzusehen. Zur besseren Einbindung der Schallschutzwand bzw. des Gasturbinenkraftwerks in das Landschaftsbild (u. a. Sichtschutz aus südöstlicher Blickrichtung auf das Kraftwerk) ist die südliche Längsseite der Wand zu begrünen.

Auf einer Fläche von 0,09 ha vor der Schallschutzwand werden geeignete Kletterpflanzen in einem Abstand von 1 m gepflanzt. Zur Befestigung der Pflanzen entlang der Wand sollten geeignete Rankhilfen (z. B. Drahtseilsysteme; Grundform Nr. 5040) in einem geringen Abstand

angebracht werden. Das Material der Schallschutzwand besteht aus einem chemisch unbehandelten recyclebaren Material. Die Maßnahmenbeschreibung zielt darauf ab, dass die Oberfläche der Schallschutzwand nicht - z.B. als Korrosionsschutz oder zum Vorbeugen von Algen-/ und Flechtenbewuchs - nachträglich chemisch behandelt werden soll.

IV.11.2.6.

Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme K5 ist als Realkompensation für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sowie des Schutzgutes Biototypen und Pflanzen ist auf einem ca. 2,6 ha großen Grundstück (Gemarkung Biblis, Flur6, Flurstücke 132 bis 136), welches derzeit im Besitz der RWE Nuclear GmbH ist, die Umwandlung von Acker in naturnahes Grünland vorzusehen.

IV.11.2.7.

Die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ist jeweils in einem Bericht zu dokumentieren und dem Dezernat V 53.1 spätestens drei Monate nach Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen.

IV.11.2.8.

Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Mai 2021 ermittelte Kompensationsdefizit in Höhe von 184.089 Biotopwertpunkten ist gemäß der Freistellungserklärung der Hessischen Landesgesellschaft mbH (HLG) vom 30.04.2020 in Verbindung mit der geänderten Zusage der HLG vom 11. Mai 2021 für die zusätzlich erforderlichen 4.162 Biotopwertpunkte auf Basis der vorliegenden Änderungsplanung bis spätestens 6 Monate nach Baubeginn durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die o.g. Freistellungserklärung vom 30.04.2020 und die geänderte Zusage der HLG vom 11. Mai 2021 wird zum Bestandteil der Genehmigung. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist dem Dezernat V 53.1 durch die HLG eine Vollzugsdokumentation mit Angaben zu Maßnahmen und Flächen in Text und Karte vorzulegen.

Hinweis:

Hierbei wurde berücksichtigt, dass aufgrund einer Überschneidung der Vorhabenflächen der Gasanschlussleitung für die Gasturbinenanlage (über das im parallel geführten Genehmigungsverfahren nach EnWG zu entscheiden ist) und des Gasturbinenkraftwerks auf dem Fremdenparkplatz des Info-Centers, der dortige Verlust des Feldgehölzes auch im BImSchG-Verfahren für das Gasturbinenkraftwerk bilanziert wird. Dadurch kommt es zu einer doppelten Bilanzierung für den Verlust von Feldgehölzen. Es handelt sich um 14.846 WP. Das ermittelte Biotopwertdefizit in Höhe von 198.935 BWP wird um das dementsprechend doppelt ermittelte Defizit von 14.846 Biotopwertpunkten gemindert. Es beträgt demzufolge 184.089 Biotopwertpunkte.

IV.11.3. Artenschutz

IV.11.3.1.

Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme V6 sind die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen. Gleiches gilt auch für die Baufeldräumungen (Abschieben des Mutterbodens und das

Aufbringen der Lastverteilungsplatten, das Entfernen von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren). Abweichungen von dem genannten Zeitraum sind nur im begründeten Ausnahmefall und nach vorheriger rechtzeitiger Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 sowie unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung möglich.

IV.11.3.2.

Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zu den Maßnahmen V7 sind die Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien durchzuführen. Während des Baubetriebs sind vor den Hauptwanderzeiten die Baustellenbereiche durch Amphibienzäune so zu sichern, dass ein Eindringen von Amphibien ausgeschlossen werden kann.

IV.11.4. Ökologische Baubegleitung

Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme V1 „Umweltbaubegleitung“ durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.

Die damit beauftragte Person ist dem Dezernat V 53.1 rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Genehmigung mit Fachkundenachweis und mit folgenden Angaben schriftlich zu benennen: Name, Postadresse, Telefonnummer (Festnetz + Mobiltelefon), Email-Adresse.

Die ökologische Baubegleitung hat dem Dezernat V 53.1 ab dem Beginn der Rodungsarbeiten / Baufeldräumung bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme unaufgefordert und anlassbezogen über den jeweiligen Sachstand der Baumaßnahme zu berichten. In den Berichten sind alle naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen im Hinblick auf ihre sach- und fristgerechte Ausführung, ggf. mit Fotodokumentation, zu beschreiben. Unmittelbar nach Abschluss aller Bauarbeiten und der naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen, d.h. spätestens 3 Monate danach, ist ein Abschlussbericht vorzulegen.

IV.12. Denkmalschutz

IV.12.1.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

V. Begründung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb des beantragten Gasturbinenkraftwerks war zu erteilen.

V.1. **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1, Verfahrensart G, des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwandt wird;
- keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nicht nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten abgegebenen Stellungnahmen beurteilen das beantragte Vorhaben positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich u.a. auf die fachgesetzlichen Vorgaben sowie auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie legen notwendige Nebenpflichten fest und sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und Konkretisierung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Die Genehmigung wird antragsgemäß unbefristet erteilt.

V.2. Verfahrensablauf

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen hat mit Antrag vom 21.04.2020 beantragt, ihr eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gasturbinenkraftwerks mit ca. 1.080 MW Feuerungswärmeleistung und ca. 430 MW elektrischer Leistung mit maximaler Betriebsdauer von 1.500 h/a nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zu erteilen. Mit Antrag vom 15.04.2021 hat die Antragstellerin Ihr Vorhaben in geänderter Ausführung beantragt. Die Änderungen wurden darauf geprüft, ob hieraus zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Da dies nicht der Fall ist, wurde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung abgesehen.

Darüber hinaus wurde am 21.04.2020 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für „Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung, Baufeldvorbereitung gemäß den jeweiligen Angaben im Dokument „Beilage 1/1.2-1“ der Antragsunterlagen“ beantragt. Diese Zulassung wurde am 19. Januar 2021 vom Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.1-53e 621-1/3-RWE-1 erteilt.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde am 31.05.2021 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für „Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung und -vorbereitung, Hochbau gemäß den jeweiligen Angaben im Dokument „Beilage 1/1.2-1“ der Antragsunterlagen in der Fassung vom 20.05.2021“ beantragt. Diese Zulassung wurde am 15. Juni 2021 vom Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.1-53e 621-1/3-RWE-1 erteilt.

Schließlich wurde am 21.06.2021 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung des gesamten beantragten Vorhabens beantragt. Diese Zulassung wurde am 10. August 2021 vom Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.1-53e 621-1/3-RWE-1 erteilt.

Im zeitlichen und kausalen Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG wurde auch eine Gasnetzanbindung an die Ferngasleitung MEGAL und eine Anbindung an das Stromnetz über die am ehemaligen Kernkraftwerk bestehende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung beantragt. Beide Vorhaben waren jedoch nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

V.2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 UVP-G, ist in Sp. 1 mit „X“ gekennzeichnet und ist damit UVP-pflichtig. Ein Scopingtermin fand am 26.06.2019 statt. Den Antragsunterlagen war ein UVP-Bericht beigelegt.

Hinsichtlich der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen siehe Ziffer V.4.

V.2.2. Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung und Einwendungen

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14.09.2020 im Staatsanzeiger für das Landes Hessen Nr. 38/2020, in den Tageszeitungen „Südhessen Morgen“ und „Wormser Zeitung“ sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidium Darmstadt und über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/he>.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben in der Zeit vom 21.09.2020 bis 20.10.2020 im Regierungspräsidium Darmstadt, im Rathaus der Gemeinde Biblis, in der Stadtverwaltung Worms, im Rathaus der Verbandsgemeinde Eich und im Rathaus der Gemeinde Groß-Rohrheim öffentlich ausgelegt. Der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorlagen, waren über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/he> und auf der Internetseite des Regierungspräsidium Darmstadt einsehbar.

Zeitgleich mit der Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden die Stellungnahmen der Behörden und Stellen eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG).

Die Erhebung von Einwendungen war vom 21.09.2020 bis 20.11.2020 möglich. Es wurden keinerlei Einwendungen eingereicht.

V.2.3. Erörterungstermin

Als Termin zur Erörterung der Einwendungen war zunächst der 19.01.2021 mit möglichen Fortsetzungen am 20. und 21.01.2021 im Bürgerzentrum Biblis, Darmstädter Straße, 68647 Biblis vorgesehen.

Da Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben wurden, fand der Erörterungstermin gemäß § 16 der 9. BlmSchV nicht statt.

V.2.4. weiterer Verfahrensablauf/Abschluss des Verfahrens

Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden die Genehmigungsvoraussetzungen von den beteiligten Fachstellen und Behörden abschließend geprüft.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 01.11.2021 wurde der Antragstellerin durch Übermittlung des Bescheidentwurfs die Möglichkeit gegeben, sich ordnungsgemäß gem. § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin mit Schreiben (E-Mail) vom 19.11.2021 Gebrauch gemacht. Sie übersandte ein Dokument mit 34 Änderungsvorschlägen. Einigen Änderungsvorschlägen konnte entsprochen werden, dies aber nur, soweit die zuständigen Fachbehörden dem zugestimmt haben.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 10.12.2021 wurde der Antragstellerin durch Übermittlung des geänderten Bescheidentwurfs erneut die Möglichkeit gegeben, sich ordnungsgemäß gem. § 28

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Der am 15.12.2021 übersandte Änderungsvorschlag hinsichtlich der zwischenzeitlich in Kraft getretenen TA Luft 2021 wurde in der abschließenden Version übernommen.

V.3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

V.3.1. Beteiligung der Fachbehörden, Stellen und der Standortkommune

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Kreis Bergstraße - hinsichtlich
 - bauordnungsrechtlicher,
 - brandschutzrechtlicher,
 - bodenschutzrechtlicher,
 - wasserrechtlicher,
 - naturschutzrechtlicher und
 - denkmalschutzrechtlicher Belange (untere Denkmalschutzbehörde) sowie
 - Belangen des ländlichen Raums
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange in Bezug auf a) die Archäologie und b) die Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Die Gemeinde Biblis - hinsichtlich Belangen der Planungshoheit
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate im RP-Darmstadt:
 - Dezernat I 18 - Brandschutz und Kampfmittelräumdienst
 - Dezernat III 31.1 - Regionalplanung
 - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
 - Dezernat III 33.1 - Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene
 - Dezernat III 33.3 - Luft- und Güterkraftverkehr
 - Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser
 - Dezernat IV/Da 41.2 - Oberflächengewässer
 - Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
 - Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz
 - Dezernat IV/Da 42.1 - Abfallwirtschaft - Entsorgungswege
 - Dezernat IV/Da 43.1 - Strahlenschutz, Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz)
 - Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft
 - Dezernat V 52 - Forsten
 - Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren)
 - Dezernat VI 62 - Arbeitsschutz (Metall, Energie, Verkehr, Technischer Verbraucherschutz, Gesundheit)
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein

- Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat II 5
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
- Amt für Bodenmanagement
- Eisenbahn-Bundesamt
- Landkreis Alzey-Worms
- Verbandsgemeinde Eich
- Stadt Worms
- BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH

V.3.2. Ergebnisse der Prüfung durch die Fachbehörden, Stellen und die Standortkommune

Soweit die beteiligten Fachbehörden und Stellen Nebenbestimmungen vorgeschlagen haben, findet sich deren Begründung unter Ziffer V.5.

V.3.2.1. Standortkommune Gemeinde Biblis

Die Gemeinde Biblis beurteilte das Vorhaben am 15.07.2020 als privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB und erteilte zeitgleich ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

V.3.2.2. Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

Die Antragstellerin plant unmittelbar angrenzend an das bestehende Kernkraftwerk Biblis die Errichtung und den Betrieb eines Gasturbinenkraftwerks als besonderes netztechnisches Betriebsmittel (bnBm) nach §11 Abs. 3 EnWG. Der bestehende Kraftwerksstandort ist im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) mit dem Karten Symbol "Kraftwerk" gesichert und flächig als "Vorranggebiet (VRG) Industrie und Gewerbe-Bestand" ausgewiesen.

Grundsätzlich wird die direkte räumliche Bündelung mit der vorhandenen Kraftwerksinfrastruktur begrüßt, da so die Inanspruchnahme eines neuen Landschaftsraums minimiert wird.

Der geplante Anlagenstandort liegt jedoch außerhalb des VRG Industrie und Gewerbe-Bestand.

Folgende Festlegungen sind gemäß Plankarte des RPS/RegFNP 2010 von der Planung der Antragstellerin betroffen:

- VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Z6. 3-12 RPS/RegFNP 2010
- Vorbehaltsgebiet(VBG) für Landwirtschaft gemäß G10. 1-11 RPS/RegFNP 2010

In VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen, unzulässig. Der hier geplante Eingriff ist jedoch aus folgenden Gründen nicht als raumbedeutsam nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz anzusehen:

- Die dauerhaft für das Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücksfläche beträgt gemäß Antragsunterlagen ca. 3 ha. Auf einer Teilfläche davon werden Gebäude errich-

tet. Damit liegen die Ausmaße der beanspruchten Fläche im VRG vorbeugender Hochwasserschutz im Bereich der Darstellungsgrenze des Regionalplans mit einem Maßstab von 1:100.000.

- Ein Teil der zu versiegelnden Fläche ist bereits im Bestand versiegelt (Parkplatz)
- Die Planung liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Retentionsräume werden nicht beeinträchtigt.
- Der besonderen Schadensgefährdung durch die Lage im überflutungsgefährdeten Bereich hinter Schutzeinrichtungen bei extremen Hochwasserereignissen wird durch die geplante Anhebung der Geländeoberfläche Rechnung getragen. Die von der zuständigen Fachbehörde zu benennenden Hinweise zum Bauen im Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind weiter dazu geeignet das Schadensrisiko zu minimieren.
- Auch in Bezug auf die im Bau und Betrieb zu erwartenden zusätzlichen Immissionen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die räumliche Entwicklung und Funktion des umgebenden Gebietes aufgrund der geringen beantragten Betriebsdauer als besonderes netztechnisches Betriebsmittel (gemäß Antragsunterlagen werden sämtliche Grenzwerte deutlich unterschritten) als nicht bedeutsam zu werten.
- Landschaftlich wird durch die Lage unmittelbar anschließend an das bestehende Großkraftwerk keine erhebliche neue Beeinträchtigung von raumbedeutsamen Sichtbeziehungen ausgelöst.
- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Biblis weist an der Vorhabenfläche eine "Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen" aus, zu welcher das Vorhaben nicht im Widerspruch steht.

Im VBG für Landwirtschaft ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. Der Standort schließt unmittelbar an das bestehende Kraftwerksgelände an und ist zum Teil bereits als Parkplatzfläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Ein Teil der benötigten Fläche steht zudem nach Beendigung der Bauphase der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung.

Laut Grundsatz G 8-3 RPS/RegFNP sollen Großkraftwerke (mehr als 200 MW) nur erweitert oder an einem neuen Standort errichtet werden, wenn sich aus dieser Maßnahme in der Gesamtbetrachtung ökologische Vorteile ergeben. Bei der hier beantragten Maßgabe handelt es sich nicht um ein Kraftwerksvorhaben im klassischen Sinn, sondern um ein besonderes netztechnisches Betriebsmittel (bnBm). Dieses soll vor dem Hintergrund der Abschaltung großer konventioneller Kraftwerkskapazitäten im süddeutschen Raum den störungsfreien Betrieb des Übertragungsnetzes bei kurzfristigen Engpässen oder Stromausfällen übergangsweise sichern. Bei ausschließlichem Einsatz des Kraftwerks als besonderes netztechnisches Betriebsmittel und demnach als Voraussetzung für die Abschaltung anderer konventioneller Kraftwerkskapazitäten kann in der Gesamtbetrachtung von einem ökologischen Vorteil im Sinne der Energiewende ausgegangen werden.

V.3.2.3. Dezernat IV/Da 41.2 - Oberflächengewässer

Gegen die Technische Planung bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplans für den Rhein wurden gem. § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der Grundlage aktueller digitaler Geländemodellierungen Gefahrenkarten für den Rhein erstellt. In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach der Gefahrenkarte HWGK Rhein_032 ist davon auszugehen, dass das Plangebiet bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen, z.B. einem Dambruch überschwemmt werden kann (Hinweis § 78 WHG)

Auf diesen Sachverhalt wird bereits in dem Hochwasserschutzgutachten, erstellt durch Univ. Prof. Dr. Ing Jürgen Jensen, ausführlich eingegangen.

V.3.2.4. Hessen Mobil

Gegen die Errichtung und Betrieb eines Gasturbinenkraftwerks zur Sicherung der Netzstabilität in Biblis bestehen seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Einwände. Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird als gesichert angesehen.

V.3.2.5. Wasser-Straßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein

Strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

V.3.2.6. HmUKLV

Die Rückwirkungsfreiheit des Vorhabens auf die bestehenden Anlagen der RWE Nuclear GmbH und der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH wurde insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen einer unterstellten Gasexplosion geprüft. Die hierzu vorgelegten Berichte wurden als plausibel eingestuft und keine Einwände gegen das Vorhaben vorgetragen.

V.3.2.7. HMWEVL

Aus Sicht der Hessischen Energieaufsicht besteht ein öffentliches Interesse an dem Vorhaben zur Sicherstellung der Stromversorgung.

Es bestehen seitens der Hessischen Energieaufsicht gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Durchführung des Vorhabens die Vorgaben der Hessischen Atomaufsicht zu beachten sind und für die Anbindungsleitungen die anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 2 EnWG sowie für die Gasanbindung die Gashochdruckleitungsverordnung einzuhalten ist.

V.3.2.8. Amt für Bodenmanagement

Das geplante Gasturbinenkraftwerk liegt innerhalb des Verfahrensgebiets des Flurbereinigerungsverfahrens von UF 2010 Biblis-Weschnitzdeiche im nordöstlichen Bereich. Aus Sicht der Flurbereinigung bestehen im Hinblick auf die Neugestaltung und Neuordnung keine Beanstandungen bzgl. der Planungen.

V.3.2.9. Eisenbahn-Bundesamt

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.

V.3.2.10. Verbandsgemeinde Eich

Primär sehen wir durch das Bauwerk die Belange der Verbandsgemeinde Eich und deren Bürger/innen durch Luft- und Schallimmissionen betroffen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass die in den jeweiligen Gutachten rechnerisch nachgewiesenen Grenzwertunterschreitungen zum Schutz der Bevölkerung zwingend einzuhalten sind. Weitere grundlegenden Einwände und Forderungen bestehen nicht.

V.3.2.11. BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH

In Bezug auf das geplante Gasturbinenkraftwerk am Standort Biblis werden nach Einschätzung der BGZ direkt keine Belange der BGZ berührt

V.4. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

Aufgrund der Überschreitung der Mengenschwelle nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Neubauvorhaben eine UVP-Pflicht. Gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsbehörde bei UVP-pflichtigen Anlagen eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Als Grundlage für die Durchführung der UVP-Prüfung dienen die Antragsunterlagen, insbesondere der UVP-Bericht. Für die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurden zusätzlich zu den o.g. Antragsunterlagen die Stellungnahmen der Fachbehörden zum UVP-Bericht herangezogen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben der RWE Generation SE umfasst die Errichtung und den Betrieb eines gasgefeuerten Turbinenkraftwerkes südlich des bestehenden Kernkraftwerkes Biblis zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems. Die geplante Anlage besteht aus elf identischen Gasturbineneinheiten mit Nebeneinrichtungen. Der Anlagenaufbau erfolgt modular mit einer maximalen elektrischen Leistung von 427,9 MW (11 x 38,9 MW_{el} bei -15 °C Außentemperatur) und einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 1.079,1 MW_{th} (11 x 98,1 MW, bei - 15 °C Außentemperatur). Die Gasturbinen haben eine Höhe von 15 m und jeweils einen Schornstein mit einer Höhe von ca. 30 m. Es ist eine jährliche Betriebsdauer von maximal 1.500 Stunden vorgesehen. Der Betrieb kann im Rahmen der beantragten Gesamtbetriebsdauer von Montag bis Sonntag von 00.00 bis 24.00 Uhr erfolgen. Die Anlage kann täglich an- und abgefahren werden, um einen schwankenden Strombedarf zu decken.

V.4.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

V.4.1.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

- Luftschadstoffe:

Bauphase:

In der Bauphase muss durch an- und abfahrende Baufahrzeuge sowie durch Tätigkeiten mit Baumaschinen auf der Vorhabenfläche mit einer gelegentlichen Staubentwicklung gerechnet werden. Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden gemäß den Antragsunterlagen die betroffenen Arbeitsbereiche erforderlichenfalls feucht gehalten.

Betriebsphase:

Jeder LM2500 Xpress Gasturbinenstrang entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Die Brennkammern sind mit Niedrig-Emissions- Technologie (Dry Low Emission (DLE)) ausgestattet und wird von der Steuerung automatisch sequenziert und gesteuert. Diese Technologie ermöglicht es, bei Feuerung mit Erdgas niedrige NO_x Emissionen unterhalb der derzeit gültigen Grenzwerte zu erreichen.

Die elf identischen Gasturbineneinheiten sind gemäß den Anforderungen der 13. BImSchV - Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und die TA Luft zu errichten und zu betreiben. In den Antragsunterlagen ist das Gutachten des Sachverständigenbüros iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Niederlassung Stuttgart, vom 21.2.2020 „Schornsteinberechnung, Immissionsprognose und ergänzende Ausbreitungsrechnungen für Stickstoff-Disposition und Säure-Einträge für das geplante Gasturbinenkraftwerk am Standort Biblis“ enthalten.

Das Gutachten ermittelt die rechnerische Schornsteinhöhe für die elf Gasturbinen-Module gemäß den Anforderungen der TA-Luft. Das Ergebnis der Berechnungen zeigt, dass für vier Gasturbinen-Module eine rechnerische Schornsteinhöhe von 26,1 m notwendig ist und für die restlichen sieben Module eine rechnerische Schornsteinhöhe von 29,4 m. Die beantragte Schornsteinhöhe von 30 m für alle elf Module entspricht demnach den Anforderungen von Nummer 5.5 der TA-Luft.

In Bezug auf die Immissionen zeigt das Gutachten, dass bei einem kontinuierlichen rund-um-die-Uhr-Betrieb während einer Woche, bei ungünstigsten Bedingungen, die stündliche SO₂-Fracht der elf Module deutlich unterhalb des Bagatellmassenstroms gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft liegt. Die NO_x-Fracht und die Staub-Fracht liegt bei gleichen Betriebsbedingungen für die elf Gasturbinen-Module oberhalb des Bagatellmassenstroms gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft. Daher war für NO_x und Staub eine zusätzliche Berechnung der Immissionswerte nach Nr. 4.2.1 TA Luft erforderlich. Das Ergebnis dieser Berechnung zeigt, dass sowohl die ermittelte Immissionszusatzbelastung von Stickoxiden (angegeben als NO₂) als auch die ermittelte Immissionszusatzbelastung von Staub sehr deutlich unterhalb der Irrelevanz im Sinne von Nr. 4.2.2 der TA Luft liegt.

Die Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe gemäß den Bestimmungen der derzeit gültigen 13. BImSchV werden im Abgas der Gasturbinen eingehalten. Zudem verfügt jeder Turbinenstrang über ein kontinuierliches Emissionsüberwachungssystem, welches eine extraktive Abgasprobenentnahme und damit die kontinuierliche Überwachung von Luftschadstoffemissionen entsprechend § 17 der 13. BImSchV ermöglicht.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist die Aufstellung und der Betrieb einer Dieselfeuerlöschpumpe vorgesehen. Die Dieselfeuerlöschpumpe sorgt dafür, dass bei einem kompletten Ausfall der Elektrik ausreichend Löschwasser zur Verfügung gestellt werden kann. Sie ist nicht für den Dauerbetrieb vorgesehen. Die jährliche Betriebsdauer liegt unter 100 h/a.

- Lärm

Bauphase:

Während der Bauzeit ist mit baubedingten Schallemissionen zu rechnen. Bauzeitliche Störungen werden vor allem durch die Bautätigkeiten, Tätigkeit von Baumaschinen und die an- und abfahrenden Baustellenfahrzeuge verursacht. Durch die Planung und die Einrichtung der Baustellen sowie durch die Durchführung der Baumaßnahmen werden Schallemissionen gemäß dem Stand der Technik vermieden und vermindert, z.B. durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen. Die Bautätigkeiten erfolgen zwischen 7:00 und 20:00 Uhr.

Betriebsphase:

Während des Betriebes der elf Gasturbineneinheiten entstehen Schallemissionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ansaugung der Verbrennungsluft, dem Betrieb des Generators, der Gasturbinen, den Abgaskanälen und des Abgaskamins. Der Betrieb der Anlage kann von Montag bis Sonntag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr erfolgen. Die Anlage kann täglich, auch mehrfach, an - und abgefahren werden. Die jährliche Betriebsdauer ist auf maximal 1.500 Stunden begrenzt. Als Geräuschminderungsmaßnahme ist im südlichen Bereich des geplanten Anlagengeländes die Errichtung einer Schallschutzwand vorgesehen.

In den Antragsunterlagen ist das Gutachten des Sachverständigenbüros Müller BBM GmbH aus Gelsenkirchen vom 16. Juli 2020 „Geräuschprognose für den Betrieb eines Gasturbinenkraftwerkes in Biblis“, Bericht Nr. M150734/04, enthalten. Dieses Gutachten zeigt, dass zur Tagzeit die Beurteilungspegel an allen Immissionsorten die jeweils gültigen Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. In der Nachtzeit tritt an den Immissionsorten „Weschnitzstraße 30, Worms-Ibersheim“ und „In den Deichstücken 9, Worms-Ibersheim“ eine Unterschreitung des Beurteilungspegels von lediglich 3 dB(A) auf, bei allen anderen Immissionsorten war der Beurteilungspegel mindestens 9 dB(A) unterschritten. Daher wurde für die Immissionsorte „Weschnitzstraße 30, Worms-Ibersheim“ und „In den Deichstücken 9, Worms-Ibersheim“ eine detaillierte Betrachtung und Ermittlung der Schalltechnischen Vorbelastung durchgeführt. Die im Ergebnis errechnete Gesamtbelastung an den beiden Immissionsorten, unterschreitet zur Nachtzeit den gültigen Immissionsrichtwert nach TA Lärm um 1 dB(A) bzw. 2 dB(A).

- Erschütterungen

Bauphase:

Während der Bauarbeiten sind Erschütterungen zu erwarten, z.B. durch den Dauerbetrieb schwerer Maschinen.

Betriebsphase:

Während der Betriebsphase treten keine signifikanten Störungen durch Erschütterungen/Vibrationen auf. Grundsätzlich werden alle Aggregate und Anlagenkomponenten des geplanten Gasturbinenkraftwerkes Biblis so konstruiert und ausgelegt, dass sie einen möglichst erschütterungsarmen bzw. schwingungsarmen Betrieb sicherzustellen. Die Hauptaggregate werden schwingungsgedämpft aufgestellt. Zudem werden ausgehende Schwingungen von der großen Masse der Maschinenfundamente absorbiert. Eine unabhängige Gründung der Gasturbi-

nenmodule verhindert die Übertragung von Schwingungen in die einzelnen Gebäude der Anlagen. Zudem werden an den Hauptaggregaten Schwingungsmesseinrichtungen vorgesehen, um überhöhte Schwingungswerte frühzeitig zu erkennen. Daher treten im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Erschütterungen auf.

- Licht

Bauphase:

In Dämmerzeiten und bei Dunkelheit erfolgt eine Beleuchtung der Baustelle. Die Lichtquellen werden räumlich und zeitlich auf das notwendigste beschränkt.

Betriebsphase:

Das Anlagengelände wird gemäß den arbeitsschutz-, anlagen- und sicherheitstechnischen Erfordernissen nachts bzw. bei Dunkelheit beleuchtet (Notbeleuchtung).

Hinsichtlich des Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit haben die im Antrag vom 15.4.2021 dargelegten Umplanungen keine Auswirkungen.

V.4.1.2. Bewertung der Auswirkungen

- Luftschadstoffe

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von elf Gasturbinenmodulen“ im Hinblick auf die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben geprüft. Diese Prüfung hat gezeigt, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht, da die Anforderungen der 13. BImSchV - Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und die TA Luft erfüllt werden.

Die beantragte Schornsteinhöhe von 30 m für alle elf Module entspricht den Anforderungen von Nummer 5.5 der TA-Luft. Die immissionsseitige Überprüfung der Luftschadstoffe hat gezeigt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß TA Luft vorliegen. Bezüglich der Luftschadstoffemissionen werden die Emissionsgrenzwerte im Abgas von Gasturbinen gemäß den Bestimmungen der derzeit gültigen 13.BImSchV eingehalten und durch ein kontinuierliches Emissionsüberwachungssystem sichergestellt.

Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben vorgesehene Diesellöschpumpe soll maximal weniger als 100 Stunden im Jahr laufen. Im Normalbetrieb wird die Feuerlöschpumpe einmal pro Monat für eine Stunde angeworfen, um die Betriebstüchtigkeit der Anlage zu testen. Also läuft die Diesellöschpumpe im Normalfall maximal 12 Stunden im Jahr. Die vorgesehene Ablufführung reicht aufgrund der Umgebungsbedingungen und des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung aus, um die freie Abströmung der Abluft dieser Anlage zu gewährleisten.

Die Minimierung der Staubfreisetzungen während der Bauphase durch Befeuchtungsmaßnahmen entspricht dem Stand der Technik.

Aus oben angeführten Gründen sind durch den aufgrund der Umsetzung des Vorhabens verursachten Luftschadstoffe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

- Lärm

Zur Beurteilung der Auswirkungen wurden durch die Antragstellerin für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung eines gasgefeuerten Turbinenkraftwerkes ein gesondertes Schallgutachten des Sachverständigenbüros Müller BBM GmbH aus Gelsenkirchen vom 16. Juli 2020 „Geräuschprognose für den Betrieb eines Gasturbinenkraftwerkes in Biblis“, Bericht Nr. M150734/04, erstellt. Die schalltechnische Bewertung der Anlage erfolgt auf der Grundlage der TA Lärm. Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens können durch geeignete Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen die Lärmgrenzwerte nach TA Lärm an allen Immissionsorten, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten werden.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen während der Bauzeit sind aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Flächen mit Wohnfunktion (Ortslage) und der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeit, nicht als erheblich nachhaltige Umweltauswirkungen einzustufen.

Aus oben angeführten Gründen sind durch den aufgrund der Umsetzung des Vorhabens verursachten Lärm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

- Erschütterungen:

Durch den geplanten Einsatz erschütterungsarmer Bauverfahren nach dem Stand der Technik und aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer ist mit Beeinträchtigungen im Standortumfeld nicht zu rechnen. Durch Erschütterungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

- Licht

Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung sind durch Beleuchtung des Anlagen Geländes nachts bzw. bei Dunkelheit (Notbeleuchtung) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

V.4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Tiere liegt der Fokus auf besonders oder streng sowie europarechtlich geschützte Tierarten und ihren Lebensstätten, die zum dauerhaften Erhalt überlebensfähiger Populationen erforderlich sind.

V.4.2.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Zum Bau des geplanten Gasturbinenkraftwerks wird eine Fläche von insgesamt ca. 4,5 ha benötigt bzw. beansprucht. Der dauerhafte Flächenbedarf von ca. 3 ha für den Anlagenstandort wird vorwiegend durch die bereits versiegelten Flächen des bestehenden Besucherparkplatzes des Kernkraftwerks abgedeckt. Eine Fläche von ca. 1,5 ha entfällt auf temporäre Baustelleneinrichtungen, welche sich größtenteils westlich des geplanten Standortes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden und nach Abschluss der Bauarbeiten renaturiert

werden. Nördlich des Baufeldes ist die Einrichtung einer weiteren Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen, welche nach der Fertigstellung des Kraftwerks als Revisionsfläche dienen soll. Hier befindet sich derzeit eine bereits befestigte Parkplatzfläche. Im gesamten Vorhabenbereich findet bei Baubeginn im Rahmen der Baufeldfreimachung eine Entfernung von Gehölzen sowie ein Abschieben des Oberbodens statt.

Zum Schutz vor drückendem Grundwasser bei Rheinhochwässern ist die Aufschüttung der Baustelleneinrichtungsflächen auf 88,0 m über Normalhöhennull (kurz: ü NHN) geplant. Das Baufeld der geplanten Anlage wird auf ca. 89,0 m ü. NHN durch Aufschüttungen erhöht. Diese erfolgt vor Beginn der Gründungsmaßnahmen für die geplanten Gebäude und -anlagenteile.

Die Anfahrt des Vorhabenbereichs erfolgt über die Erschließungsstraße zum Kernkraftwerk, welche östlich an das Plangebiet anschließt und ausreichend befestigt ist. Weitere Zuwegungen werden westlich des geplanten Kraftwerks auf temporären Baustelleneinrichtungen angelegt. Diese werden zur Vorbeugung schädlicher Bodenverdichtungen mit Wegeplatten ausgelegt.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind von dem Vorhaben europäische Vogelarten bzw. nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten betroffen. Aus der Artengruppe der Vögel sind als europäische Vogelart der Bluthänfling und der Schwarzmilan betroffen. Aus der Artengruppe der Amphibien sind als Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, die Kreuzkröte und der Springfrosch betroffen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) der TNL Umweltplanung, Raiffeisenstraße 7, 35410 Hungen von Mai 2021 sieht Maßnahmen vor, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Das geplante Vorhaben soll in der Nähe des FFH-Gebietes DE 6216-303 „Hammer-Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ sowie angrenzend an das EU-Vogelschutzgebietes DE 6216-450 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ realisiert werden.

Hinsichtlich des Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben die im Antrag vom 15.4.2021 dargelegten Umplanungen keine Auswirkungen.

V.4.2.2. Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben der RWE Generation SE stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf. Zu den baubedingten Auswirkungen gehört insbesondere die Flächeninanspruchnahme, die primär zu einem Verlust der Biotoptypen innerhalb der Arbeitsflächen und der Schutzstreifen führt sowie zu Randbeeinträchtigungen, die nachträgliche Folgeschäden oder direkte Auswirkungen auf angrenzende Biotoptypen bewirken können. Das Vorhaben führt also zu einer Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt werden.

Durch die im Kapitel 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnten, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet. Durch die im LBP (Kapitel 8) vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, erfüllt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere sind die europäischen Vogelarten bzw. die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten von dem Vorhaben betroffen. Jedoch können durch die im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF) der TNL Umweltplanung, Raiffeisenstraße 7, 35410 Hungen von Mai 2021 vorgesehenen Maßnahmen und unter Beachtung geeigneter Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Das geplante Vorhaben befindet sich westlich zum FFH-Gebiet DE 6216-303 „Hammer-Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ und vollständig außerhalb der Schutzgebietsgrenzen in einer Entfernung von 765 m. Die Empfindlichkeitsabschätzung zu den Wirkfaktoren zeigt, dass das FFH-Gebiet außerhalb der maximalen Wirkweite der Wirkfaktoren liegt und somit eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in der Natura 2000-Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden kann.

Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des Planungsbüros TNL Umweltplanung Raiffeisenstraße 7 35410 Hungen von Mai 2021 für das Vogelschutzgebiet DE 6216-450 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ und für das FFH-Gebietes DE 6216-303 „Hammer-Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ legt nachvollziehbar dar, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Die Vorschriften des § 34 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegen.

In der durchgeführten vertieften Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das EU-VSG „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ (DE 6216-450) konnte für alle betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren dargelegt werden, dass Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele vollständig auszuschließen sind (vgl. Kapitel 6.2.4). Dabei sind Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren

- Baubedingte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder Gewässer
- Betriebsbedingte Störungen: Teilaspekt akustische Reize
- Anlagebedingte Störungen: Teilaspekt optische Reize

ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen auszuschließen, da keine maßgeblichen Bestandteile mit einer Betroffenheit gegenüber diesem Wirkfaktor existieren. Somit zeigt das Ergebnis der durchgeführten Erheblichkeitsbewertung für das EU-VSG „Rheinauen bei Biblis und Groß-

Rohrheim“ (DE 6216-450), dass alle betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren nicht zum Tragen kommen, da die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele entweder außerhalb der maximalen Wirkweite der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren liegen, oder keine Empfindlichkeit gegenüber den betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren aufweisen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.

V.4.3. Schutzgut Boden und Fläche

V.4.3.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Zum Bau des geplanten Gasturbinenkraftwerks wird eine Fläche von insgesamt ca. 4,5 ha benötigt bzw. beansprucht. Der dauerhafte Flächenbedarf von ca. 3 ha für den Anlagenstandort wird vorwiegend durch die bereits versiegelten Flächen des bestehenden Besucherparkplatzes des Kernkraftwerks abgedeckt. Eine Fläche von ca. 1,5 ha entfällt auf temporäre Baustelleneinrichtungen, welche sich größtenteils westlich des geplanten Standortes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden und nach Abschluss der Bauarbeiten renaturiert werden. Nördlich des Baufeldes ist die Einrichtung einer weiteren Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen, welche nach der Fertigstellung des Kraftwerks als Revisionsfläche dienen soll. Hier befindet sich derzeit eine bereits befestigte Parkplatzfläche.

Zum Schutz vor drückendem Grundwasser bei Rheinhochwässern ist die Aufschüttung der Baustelleneinrichtungsflächen auf 88,0 m ü. NHN geplant. Das Baufeld der geplanten Anlage wird auf ca. 89,0 m ü. NHN durch Aufschüttungen erhöht. Diese erfolgt vor Beginn der Gründungsmaßnahmen für die geplanten Gebäude und -anlagenteile.

Die Anfahrt des Vorhabenbereichs erfolgt über die Erschließungsstraße zum Kernkraftwerk, welche östlich an das Plangebiet anschließt und ausreichend befestigt ist. Weitere Zuwegungen werden westlich des geplanten Kraftwerks auf temporären Baustelleneinrichtungen angelegt. Diese werden zur Vorbeugung schädlicher Bodenverdichtungen mit Wegeplatten ausgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde ein Bodengutachten (Anhang 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) erstellt.

Aufgrund der im Antrag vom 15.4.2021 dargestellten Umplanungen kommt es zu geringen Veränderungen der Flächen, wie z.B. die Erweiterung der Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsstelle. Zudem ist nun entgegen der bisherigen Planung eine einheitliche Geländeaufschüttung auf 89 m.ü. NN vorgesehen. Damit sind keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

V.4.3.2. Bewertung der Auswirkungen

Da die Teilflächen des Vorhabens Flur 7, Nr. 124/1 und 122 nicht Teil des Betriebsstandortes des ehemaligen Kernkraftwerkes Biblis waren, sind hinsichtlich dieser Flächen geeignete baubegleitende Maßnahmen des nachsorgenden Bodenschutzes vorgesehen, um auf eventuell vorkommende schädliche Bodenveränderungen/Altlasten umgehend reagieren zu können.

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind ausreichend berücksichtigt. Bei den Baumaßnahmen des Vorhabens ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorgesehen, um mögliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu vermeiden bzw. zu mindern. Im Rahmen des Bodengutachtens wird als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff die Umwandlung von Ackerland in naturnahes Grünland bzw. Etablierung und Erhaltung dauerhaft bodendeckender Vegetation auf erosionsgeschädigten Böden auf einer Fläche von ca. 2,6 ha durchgeführt. Es handelt sich um die Fläche Gemarkung Biblis, Flur 6, Nr. 132 - 136. Durch die beschriebene Ausgleichsmaßnahme kann der Kompensationsbedarf vollständig erbracht werden. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind auch durch die im Antrag vom 15.4.2021 dargestellten Umplanungen nicht zu erwarten, da ein Großteil der im Zuge des Vorhabens genutzten ackerbaulichen Flächen, die für Baustelleneinrichtungen vorgesehen sind, nach deren Inanspruchnahme wiederhergestellt werden sollen. Zudem wird der Bodeneingriff durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

V.4.4. Schutzgut Wasser

V.4.4.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Das Vorhaben befindet sich weder in einem festgesetzten noch in einem in Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebiet.

Die geplante Gasturbinenanlage liegt hinsichtlich des Hochwasserschutzes in einem „Risiko-gebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“. Das Plangebiet liegt in einem Bereich einer potenziellen Überschwemmungsfläche, hinter einer Hochwasserschutzanlage, die somit allenfalls bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden könnte. Zum Schutz vor drückendem Grundwasser bei Rheinhochwässern ist die Aufschüttung der Baustelleneinrichtungsflächen auf 88,0 m ü. NHN geplant. Das Baufeld der geplanten Anlage wird auf ca. 89,0 m ü. NHN durch Aufschüttungen erhöht. Diese erfolgt vor Beginn der Gründungsmaßnahmen für die geplanten Gebäude und -anlagenteile.

Beim Betrieb der Anlage kommt es zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, beispielsweise wird ein Lagerbereich für Schmierstoffe und Kompressorwaschmittel errichtet.

Während der Bauzeit ist im Zuge der Errichtung des Gasturbinenkraftwerkes das Zutage fördern und das Einleiten von Grundwasser vorgesehen. Während der Bau- und Betriebszeit des Vorhabens ist die Direkteinleitung von Niederschlags und Betriebswasser vorgesehen.

Die von der Firma RWE Generation SE im Antrag vom 15.4.2021 vorgenommenen Umplanungen haben Auswirkungen auf die Abwassertechnik und die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Hinsichtlich der Abwassertechnik hatte die Umplanung folgende Änderungen zu Folge: Der oberirdische Abscheider am Regenrückhaltebecken RRB 2 wird durch einen zentralen unterirdischen Koaleszenzabscheider ersetzt. Zusätzlich wird für jeden Aufstellungsbereich der Gasturbine ein eigener Koaleszenzabscheider eingebaut (insgesamt elf Stück). Für den Aufstellungsbereich der ölgefüllten Transformatoren kommt ein zusätzlicher Koaleszenzabscheider hinzu. Es entfällt die Teilung der Regenrückhaltebecken 1 und 2 und damit auch das Betriebswasser durch den Sperrwasseranschluss der Förderpumpen von ehemals RRB 2 in RRB 1. RRB 3 bleibt unverändert. Die versiegelten Flächen und damit der Niederschlagswasserabfluss ändert sich geringfügig.

Auch in Bezug auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz gibt es Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung. Insbesondere erhöht sich bei den vier Maschinentransformatoren die Menge des Transformatorenöls (AwSV-Anlagen 23 bis 26) von 80 auf 110 m³, sodass sich die Gefährdungsstufe der HBV-Anlage von A auf B ändert. Zudem enthält die neue Kompensations-Drosselspule (AwSV-Anlage 48) bis zu 110 m³ Transformatorenöl, sodass die HBV-Anlage unter die Gefährdungsstufe B fällt. Für das Lager für Schmierstoffe und Verdichterreinigungskonzentrate (LAU-Anlage, AwSV-Anlage 29) besteht die Pflicht zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 (1) WHG.

V.4.4.2. Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben befindet sich weder in einem festgesetzten noch in einem in Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebiet.

Das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellte Gutachten „Gasturbinenablage Biblis, Konzept zu den Anforderungen gemäß § 78b Abs.1 Nr.2 WHG“, erstellt von Herrn Prof. Dr.-Ing. Jürgen Jensen vom Februar 2020, geht auf die Lage der geplanten Anlage im überschwemmungsgefährdeten Gebiet detailliert ein. Insbesondere die Anforderungen nach § 78b Abs.1 Satz 2 (bauliche Anlagen in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise) werden erfüllt.

Beim Betrieb der Anlage kommt es zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diesbezüglich sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden.

Von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße wurde die geplante Grundwassererhaltung im Zusammenhang mit dem Zutagefördern und dem Einleiten von Grundwasser während der Bauzeit geprüft und positiv beschieden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Maßnahme nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind auch durch die Umplanungen nicht zu erwarten. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden weiterhin erfüllt. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Betriebswasser während der Bau-, Inbetriebnahme- und Betriebsphase wurde mit Bescheid vom 23. Februar 2021 erteilten Erlaubnis (Az.: IV/Da 41.4 - 79 g 31/3 - 2020/6 -) genehmigt. Die Umplanungen waren bei der Erteilung des Erlaubnisbescheides bereits bekannt und wurden dort entsprechend berücksichtigt. Die Prüfung des Sachverhaltes im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zeigte, dass diesbezüglich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorliegen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

V.4.5. Schutzgut Luft und Klima

V.4.5.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Das geplante Gasturbinenkraftwerk mit einem Flächenbedarf von ca. 3 ha wird größtenteils auf der Fläche des bestehenden Fremdfirmen-Parkplatzes des Kernkraftwerks Biblis errichtet. Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich die Oberrheinaue mit ihren standorttypischen Waldbeständen, Feuchtbrachen, Grünland und Ackerflächen. Zum Gasturbinenkraftwerk gehören elf Schornsteine mit einer Höhe von ca. 30 Metern. Sowohl die Schornsteine als auch die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu errichtenden Baukörper haben Einfluss auf die Kalt- und Frischluftmassen.

Beim Betrieb des geplanten Gasturbinenkraftwerkes ist mit der Freisetzung von Treibhausgasemissionen zu rechnen. In der vorliegenden Immissionsprognose des Gutachters iMA Richter & Röckle vom 21.2.2020 wurden die Immissionen von NO_x, NO₂, SO₂, CO, Feinstaub PM₁₀, Feinstaub PM_{2,5}, Formaldehyd sowie Staubbiederschlag für acht verschiedene Lastfälle errechnet. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Zusatzbelastungen der Komponenten NO_x, NO₂, SO₂, Feinstaub PM₁₀, Feinstaub PM_{2,5}, Formaldehyd und Staubbiederschlag die jeweiligen Irrelevanzwerte der TA Luft einhalten. Für die Komponente Kohlenmonoxid (CO) wurde im Rahmen der Immissionsprognose des Gutachters iMA Richter & Röckle vom 21.2.2020 eine maximale Zusatzbelastung (incl. Rechenunsicherheit von 0,0003507 mg/ m³ berechnet (für CO gibt es keinen Irrelevanzwert). Hinsichtlich des Luftschadstoffes Kohlendioxid (CO₂) ergibt sich gemäß den Antragsunterlagen eine maximale CO₂-Emission von insgesamt 335.635 t CO₂/a.

Hinsichtlich des Schutzgut Luft und Klima haben die im Antrag vom 15.4.2021 dargelegten Umplanungen keine Auswirkungen.

V.4.5.2. Bewertung der Auswirkungen

Da das Gasturbinenkraftwerk direkt südlich des bestehenden Kernkraftwerkes errichtet und betrieben werden soll und die elf Schornsteine mit einer Höhe von ca. 30 m deutlich kleiner als die bereits bestehenden Kühltürme des Kernkraftwerkes sind, können erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Veränderung/Zerschneidung von Kalt- und Frischluftgebieten aus-

geschlossen werden. Grund ist die Tatsache, dass die geplanten Schornsteine von Kaltluftmassen umströmt werden können und so lediglich eine vernachlässigbare Barrierewirkung aufweisen.

Grundsätzlich können Mauern bzw. Lärmschutzwände eine strömungshindernde Barrierewirkung aufweisen. Da es sich bei der geplanten Lärmschutzwand im südlichen Anlagenbereich um ein vergleichsweise kleinräumiges Hindernis handelt, sind nachteilige Auswirkungen auf die großräumigen Windverhältnisse und potenzielle Kaltluftströmungen von untergeordneter Bedeutung.

Beim Betrieb des geplanten Gasturbinenkraftwerkes ist mit der Freisetzung von Treibhausgasemissionen zu rechnen. Das Ergebnis der vorliegenden Immissionsprognose des Gutachters iMA Richter & Röckle vom 21.2.2020 zeigt, dass die Zusatzbelastungen der Komponenten NO_x, NO₂, SO₂, Feinstaub PM₁₀, Feinstaub PM_{2,5}, Formaldehyd und Staubniederschlag die jeweiligen Irrelevanzwerte der TA Luft einhalten. Für die Komponente Kohlenmonoxid (CO) wurde im Rahmen der Immissionsprognose des Gutachters iMA Richter & Röckle vom 21.2.2020 eine maximale Zusatzbelastung (incl. Rechenunsicherheit) von 0,0003507 mg/m³ berechnet. Für CO liegt die Vorbelastung in Hessen landesweit auf einem sehr niedrigen Niveau. Gemäß dem jüngst öffentlich verfügbaren Jahresbericht des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) des Jahres 2015 lagen die höchsten 2015 gemessenen Vorbelastungswerte für Kohlenmonoxid für den 8-Stunden-Mittelwert zwischen 0,85 mg/m³ und 2,86 mg/m³. Der Vergleich mit der für die Anlage ermittelten Immissionszusatzbelastung von 0,0003507 mg/m³ zeigt deutlich, dass der Grenzwert der 39. BImSchV von 10 mg/m³ (8 h-Mittelwert) auch zukünftig durch die Gesamtbelastung incl. der Beiträge des geplanten Gasturbinenkraftwerkes eingehalten werden. Die beim Betrieb des geplanten Gasturbinenkraftwerkes anfallenden CO₂-Emissionen fallen unter das Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG). Ziel des TEHG ist die mittel- und langfristige Reduzierung von Treibhausgasen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

V.4.6. Schutzgut Landschaft

V.4.6.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Die Errichtung und der Betrieb des gasgefeuerten Turbinenkraftwerkes der RWE Generation SE erfolgt am Rande des bestehenden Betriebsgeländes des Kernkraftwerkes Biblis auf der Fläche des bestehenden Fremdfirmen-Parkplatzes des Kernkraftwerkes Biblis. Der Flächenbedarf beträgt ca. 3 ha. Im näheren Umfeld ist das geplante Gasturbinenkraftwerk visuell wirksam, insbesondere aufgrund der elf 30 Meter hohen Abluftkamine und der Schallschutzwand.

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens ist sowohl einerseits durch den Kernkraftwerksstandort Biblis, also durch die großvolumige gewerbliche Bebauung, wie zum Beispiel die vier Kühltürme und die Reaktorgebäude, sehr stark technisch vorgeprägt. Andererseits ist das nähere Umfeld des Vorhabenstandortes zum großen Teil durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt und es befindet sich darüber hinaus entlang des Rheins auch die Oberrheinaue mit ihren

standorttypischen Waldbeständen, Feuchtbrachen, Grünland und Ackerflächen im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Im nahen Umfeld des Tanklagers liegen die Ortschaften Biblis (ca. 3 km Entfernung) und Wattenheim (ca. 3 km Entfernung) und auf der gegenüberliegenden Seite des Rheins die Ortschaft Worms-Ibersheim (ca. 1200 m Entfernung).

Hinsichtlich des Schutzgut Landschaft haben die im Antrag vom 15.4.2021 dargelegten Umplanungen keine Auswirkungen.

V.4.6.2. Bewertung der Auswirkungen

Das Untersuchungsgebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheitengruppe „Nördliche Oberheintiefland“ und hier zur Haupteinheit „Nördliche Oberrhein Niederung“. Darin befindet sich das Gebiet in der Teileinheit „Mannheimer-Oppenheimer-Rheinniederung“.

Mit dem bestehenden Kernkraftwerk Biblis ist eine größere Fläche zur Energieversorgung vertreten. Der Landschaftsraum umfasst außerdem Verkehrsflächen. Bezogen auf das Untersuchungsgebiet nimmt das Kernkraftwerk eine stark dominierende Funktion ein, da die Anlagenteile und hier insbesondere die vorhandenen Kühltürme mit einer Höhe von jeweils ca. 150 m von weithin sichtbar sind.

Neben den bebauten Bereichen nimmt die intensiv landwirtschaftlich genutzte, weiträumige Flur einen Großteil des Untersuchungsgebietes ein. Der Landschaftsraum ist vorwiegend eben und wird durch große Ackerschläge geprägt. In geringen Anteilen kommen auch Sonderkulturen, Grünland, einzelne Gärten, Einzelgehölze oder technische Einrichtungen vor, wobei diese nicht den Eindruck der Weiträumigkeit aufheben.

Die überwiegend durch Gehölze kleinräumig gegliederte Flur schließt sich insbesondere westlich und südöstlich an den bestehenden Standort des Kernkraftwerkes an. Die kleinräumig gegliederte Flur setzt sich aus Äckern, Grünland, Feldgehölzen, Brachflächen, Gärten und anderen Freiraumnutzungen mosaikartig zusammen.

Grundsätzlich ist das Schutzgut Landschaft folgende Wirkfaktoren betroffen:

- Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme
- Anlagebedingte Veränderung des Landschaftsbildes

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft kann es durch das Vorhaben zu einer visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Eine Bewertung erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Durch eine Ersatzgeldzahlung nach der hessischen Kompensationsverordnung (2018) können die Beeinträchtigungen bewältigt werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

V.4.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

V.4.7.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Flächeninanspruchnahme kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betroffen sein könnten. In Bezug auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) und auch keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 HDSchG bekannt.

Hinsichtlich des Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter haben die im Antrag vom 15.4.2021 dargelegten Umpfanungen keine Auswirkungen.

V.4.7.2. Bewertung der Auswirkungen

Es sind offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstiger Sachgüter zu erwarten.

V.4.8. Wechselwirkungen

Es ist nicht erkennbar, dass es durch die vorgesehene Anlagenkonzeption zu nachteiligen Problemverschiebungen durch Schutzmaßnahmen kommt.

Hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen haben die im Antrag vom 15.4.2021 dargelegten Umpfanungen keine Auswirkungen.

V.5. Begründung einzelner Nebenbestimmungen und Entscheidungen

V.5.1. Zu IV.1. Allgemeines

Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind grundlegende Anforderungen, um die Anlage gemäß Anlage § 5 (1) BImSchG zu betreiben.

Im Rahmen der ersten Bescheidsanhörung hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass im Genehmigungsbescheid kein Immissionsschutzbeauftragter gefordert wird. Das Erfordernis eines betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten für die beantragte Anlage ergibt sich jedoch unmittelbar aus der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) und bedarf keiner zusätzlichen Festlegung im Genehmigungsbescheid.

V.5.2. Zu IV.2. Immissionsschutz - Lärm

Die Festlegung der aufgeführten Nebenbestimmungen war erforderlich, damit die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen nicht schädliche Einwirkungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können.

V.5.3. Zu IV.3. Immissionsschutz - Luft

Zu IV.3.1: Die Nennung der Grenzwerte ergibt sich aus der 13. BImSchV. Sie sind deshalb nur als Hinweis formuliert.

In den Antragsunterlagen wurden die zu erwartenden Betriebsstunden bereits mit 1.500 Stunden pro Jahr angegeben. Daher ergeben sich aus § 35 der 13. BImSchV nur die Anforderung zum jährlichen Bericht der Betriebsstunden (§ 35 Abs. 4).

Die Festlegung der Nebenbestimmungen IV.3.2 bis IV.3.6 war erforderlich, um die Rahmenbedingungen der kontinuierlichen Messung festzulegen.

Die Nebenbestimmungen IV.3.7 und IV.3.8 waren erforderlich, um die Anforderungen an das Abgassystem festzulegen.

Im Rahmen der ersten Bescheidsanhörung hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass weitere Detail-Festlegungen in Bezug auf die unter den Ziffern IV.3.1., IV.3.4. und IV.3.6. genannten Hinweise erforderlich sind. Da sich die Hinweise auf die unmittelbar anzuwendende 13. BImSchV beziehen, werden die erforderlichen Festlegungen durch die zuständige Überwachungsbehörde zu gegebener Zeit nach Bescheidserteilung erfolgen. Es bedarf hierzu keiner Festlegung im Genehmigungsbescheid.

Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist die TA Luft vom 18.08.2021 bereits in Kraft getreten. Gemäß der Übergangsregelung der Ziffer 8 TA Luft von 2021 wurde das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt, da der Genehmigungsantrag vor dem 1. Dezember 2021 vollständig gestellt war.

V.5.4. Zu IV.5. Brandschutz

Die Begründung der einzelnen Brandschutz-Nebenbestimmungen erfolgte bereits durch Nennung der jeweiligen Rechtsgrundlage. Darüber hinaus gilt zu IV.5.13:

- Die Gefahrenabwehr für Bau und Betrieb des Gasturbinenkraftwerk Biblis kann durch die öffentliche Feuerwehr derzeit nicht gewährleistet werden. Die räumlich zuständige Freiwillige Feuerwehr ist wie alle öffentlichen Feuerwehren auf das normale städtische Risiko ausgelegt und kann besondere industrielle Risiken nicht abdecken, denn sie ist gemäß FwOV nur für das allgemeine/ortsübliche Risiko ausgebildet und ausgestattet. Ein Gasturbinenkraftwerk ist kein allgemeines Risiko und in der FwOV für öffentliche Feuerwehren auch nicht erfasst. Zudem leidet sie unter Problemen mit der Tagesalarmstärke und die Einsatzmannschaft ist jeden Tag anders, in Menge und Qualität, besetzt.
- Nur eine Werksfeuerwehr (WF) kann sich genügend Anlagen- und Ortskenntnisse aneignen und diese aktuell halten, da sie sich mit ihren speziellen Risiken hauptberuflich beschäftigt, jederzeit ungehinderten Zutritt hat und auf Nachfrage detaillierte Auskunft erhält, auch über im Einsatz relevante Betriebsgeheimnisse. Eine Freiwillige Feuerwehr (FF) kann hingegen die für einen sicheren Einsatz notwendige Orts- und Anlagenkunde kaum erlangen und keinesfalls über Jahre zuverlässig aufrechterhalten. Hierzu fehlt es einer FF an der notwendigen Zeit und sie unterliegt auch einer ständigen Personalfluktuations (vgl. § 3 (2) HBKG).
- Eine anonyme Fernbedienung der Anlage bedeutet kein sicheres Vorgehen für die FF, da keine persönliche, orts- und anlagenkundige Person vor Ort ist, die den Einsatzkräften detaillierte Auskünfte erteilen kann. Ein Vertrauensverhältnis kann im Einsatzfall nicht aufgebaut werden, was in bestimmten Einsatzlagen entscheidend ist um ein Einsatzrisiko bewußt akzeptieren zu können.
- Das gesamtheitliche Gefahrenpotential am Standort, bestehend aus der RWE Rückbauanlage, dem Zwischenlager der BGZ und dem RWE Gasturbinenkraftwerk stellt derzeit eindeutig ein besonders erhöhtes Risiko i. S. des § 14 HBKG Abs. (1) dar.

V.5.5. Zu IV.6. Kampfmittelräumdienst

Die aufgeführte Nebenbestimmung dient maßgeblich der Klarstellung, wie im Falle des Fundes eines kampfmittelverdächtigen Gegenstands damit umzugehen ist.

V.5.6. Zu IV.8. Bodenschutz

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. c 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen des Grundwassers frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist für die Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage IV.8.5 sind § 12 Abs.1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133). Die gestell-

ten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist für die Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

V.5.7. Zu IV.9. Abfallrecht

Die anfallenden Abfälle werden hier als Zusammenstellung nach Abfallschlüsseln wiedergegeben. Dies ist erforderlich, um sowohl der Betreiberin als auch der Überwachungsbehörde die Prüfung zu vereinfachen, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist.

V.5.8. Zu IV.10. Arbeitsschutz

Zu IV.10.1.:

Die planungsbegleitende Durchführung der gesetzlich vorgegebenen Gefährdungsbeurteilung durch eine fachkundige Person ermöglicht es frühzeitig arbeitsschutzrelevante Maßnahmen und Belange, die den späteren Betrieb der Arbeitsstätte und Anlage betreffen, zu erkennen und umzusetzen.

Zu IV.10.2.:

Die planungsbegleitende Erstellung der Unterlagen durch eine fachkundige Person ermöglicht es frühzeitig arbeitsschutzrelevante Maßnahmen und Belange, die den späteren Betrieb der Arbeitsstätte betreffen, zu erkennen und umzusetzen.

Zu IV.10.3.:

Die Fenster in der Elektrowerkstatt und der mechan. Werkstatt entsprechen hinsichtlich ihrer Gesamtfläche und der Brüstungshöhe nicht den Vorgaben der Techn. Regeln für Arbeitsstätten ASR 3.4, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und des § 50 HBO.

Richtwerte für ausreichende Fenstergrößen und Maße der Fensterbrüstungen geben sich aus den Vorgaben der ASR 3.4, den anerkannten Regeln der Technik z.B. der alten die ASR 7/1 „Sichtverbindung nach Außen“, der LASI-Veröffentlichung LV 40 und der DGUV Information 215-211.

Danach gilt:

- Sichtverbindung in Augenhöhe, d.h. Brüstungshöhe je nach überwiegender Tätigkeit im Sitzen oder Stehen zwischen 0,85 m und 1,25 m
- Mindestbreite 1 m pro Fenster
- Mindestfläche von 1,25 m² pro Fenster
- Für Räume mit einer Grundfläche bis 600 m² soll die Gesamtfläche der durchsichtigen Fensterfläche (ohne Rahmen) 1/10 der Raumgrundfläche betragen.

Zu IV.10.4.1.:

Bei überwachungsbedürftigen Anlagen handelt es sich um Anlagen von denen besondere Gefahren für Beschäftigte und andere Personen ausgehen und für die eine besondere Überwachung zu deren Schutz notwendig ist.

Die Forderung zur Übermittlung der Prüfbescheinigungen vor der Inbetriebnahme der überwachungsbedürftigen Anlagen ist angemessen, denn sie ermöglicht der zuständigen Behörde die zeitnahe Überwachung.

Zu IV.10.4.2.:

Überwachungsbedürftige Anlagen müssen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden. Während der gesamten Verwendungsdauer muss die überwachungsbedürftige Anlage den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und der sichere Zustand erhalten werden. Zur Feststellung und zum Nachweis des sicheren Zustandes über die gesamte Betriebsdauer sind die wiederkehrenden Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen und Anlagenteile die geeignete und vorgeschriebene Maßnahme.

Die Forderung zur Übermittlung der ermittelten Prüffristen ist angemessen, denn sie ermöglicht der zuständigen Behörde die zeitnahe Überwachung.

Zu IV.10.4.3.:

Arbeitsmittel müssen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden. Während der gesamten Verwendungsdauer müssen sie den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und der sichere Zustand erhalten werden. Dazu sind neben Instandhaltungsmaßnahmen regelmäßige Prüfungen erforderlich um den ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Der Betrieb von Kranen ist mit besonderen Gefährdungen verbunden. Die Forderung zur Übermittlung der Prüfbescheinigungen für die Krane ist angemessen, denn sie ermöglicht der zuständigen Behörde die zeitnahe Überwachung.

V.5.9. Zu IV.11. Naturschutz

Zulassung des Eingriffs

Das Vorhaben der RWE Generation SE im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Gasturbinenanlage und unter Berücksichtigung der Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Zum Bau des geplanten Gasturbinenkraftwerks wird eine Fläche von insgesamt ca. 4,5 ha benötigt bzw. beansprucht. Der dauerhafte Flächenbedarf von ca. 3 ha für den Anlagenstandort wird vorwiegend durch die bereits versiegelten Flächen des bestehenden Besucherparkplatzes des Kernkraftwerks abgedeckt. Eine Fläche von ca. 1,5 ha entfällt auf temporäre Baustelleneinrichtungen, welche sich größtenteils westlich des geplanten Standortes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden und nach Abschluss der Bauarbeiten renaturiert werden. Nördlich des Baufeldes ist die Einrichtung einer weiteren Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen, welche nach der Fertigstellung des Kraftwerks als Revisionsfläche dienen soll. Hier befindet sich derzeit eine bereits befestigte Parkplatzfläche. Im gesamten Vorhabenbereich findet bei Baubeginn im Rahmen der Baufeldfreimachung eine Entfernung von Gehölzen sowie ein Abschieben des Oberbodens statt.

Zum Schutz vor drückendem Grundwasser bei Rheinhochwässern ist die Aufschüttung der Baustelleneinrichtungsflächen auf 88,0 m ü. NHN geplant. Das Baufeld der geplanten Anlage

wird auf ca. 89,0 m ü. NHN durch Aufschüttungen erhöht. Diese erfolgt vor Beginn der Grünungsmaßnahmen für die geplanten Gebäude und -anlagenteile.

Die Anfahrt des Vorhabenbereichs erfolgt über die Erschließungsstraße zum Kernkraftwerk, welche östlich an das Plangebiet anschließt und ausreichend befestigt ist. Weitere Zuwegungen werden westlich des geplanten Kraftwerks auf temporären Baustellen-einrichtungen angelegt. Diese werden zur Vorbeugung schädlicher Bodenverdichtungen mit Wegeplatten ausgelegt.

Zu den baubedingten Auswirkungen gehört insbesondere die Flächeninanspruchnahme, die primär zu einem Verlust der Biotoptypen innerhalb der Arbeitsflächen und der Schutzstreifen führt sowie zu Randbeeinträchtigungen, die nachträgliche Folgeschäden oder direkte Auswirkungen auf angrenzende Biotoptypen bewirken können.

Das Vorhaben führt also zu einer Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im Kapitel 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnte, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet.

Die Nebenbestimmungen der Ziffern IV.11.1 stellen sicher, dass die vorgesehen Vermeidungsmaßnahmen sach- und auch fristgerecht umgesetzt und weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen werden. Darüber hinaus dienen sie der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG und präzisieren die ohnehin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Die Nebenbestimmung IV.11.1.1 stellt sicher, dass die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig über Baubeginn und Bauschluss informiert wird. Somit ist gewährleistet, dass eine Kontrolle der spezifischen und tlw. zu unterschiedlichen Zeitpunkten umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen möglich ist.

Der in Nebenbestimmung IV.11.1.3 bestimmte Rodungszeitraum wird in Anlehnung an den in § 39 Abs. 5 BNatSchG festgelegten Zeitraum und aus Gründen des Artenschutzes) festgelegt, um die Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern durch die Rodungsmaßnahmen zu vermeiden.

Die Nebenbestimmung IV.11.1.11 zur Bekämpfung invasiver Arten wird auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 und 6 BNatSchG festgesetzt.

Durch die im LBP (Kapitel 8) vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, erfüllt.

Auf Basis der vorgelegten und angepassten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 184.089 BWP Wertpunkten.

In Verbindung mit den Vorschriften des § 11 HAGBNatSchG kann jedoch vorliegend von einer vollständigen Kompensation des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgegangen werden, da die Hessische Landgesellschaft mbH (HLG) als Ökoagentur des Landes Hessen auf Basis der vorgelegten Freistellungserklärung die Verpflichtungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG für das in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ermittelte Biotopwertdefizit mit befreiender Wirkung für den Eingriffsverursacher übernimmt. Daher war mit der Freistellungserklärung der Agentur das Kompensationsdefizit festzusetzen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen in Höhe des o.g. Defizits der HLG aufzugeben.

Die Festsetzung einer Ersatzzahlung erfolgt, da die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht kompensierbar sind, Gründe für ein Versagen der Eingriffszulassung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vorliegen. Das öffentliche Interesse am Bau des Gasturbinenkraftwerkes ist im vorliegenden Fall höher zu bewerten als die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher in diesen Fällen Ersatz in Geld zu leisten. Die festgesetzte Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Verfahren für Eingriffe durch Masten gemäß Ziffer 4.4 der Anlage 2 der Kompensationsverordnung (KV) vom 09.11.2018 (StAnz. S. 649) in der aktuell gültigen Fassung.

Die gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 2 der Kompensationsverordnung (KV - vom 09. November 2018 (GVBl. Nr. 24 S. 649) im Kapitel 7.2.2. des LBP (Mai 2021) ermittelte Ersatzzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild aber unter Zugrundelegung eines Kostenindex incl. Regionalem Bodenwertanteil von 0,70 €/Wertpunkt ergibt sich bei gemeinsamer Errichtung der Anlagen eine Ersatzzahlung in Höhe von 62.086,42 Euro. Die Ersatzzahlung ist nach § 9 Abs. 1 HAGBNatSchG zugunsten des Landes Hessen zu erheben.

Die Nebenbestimmungen IV.11.2.2 bis IV.11.2.6 fassen die ohnehin vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit Verweis auf den LBP (Kapitel 8) zusammen und konkretisieren deren Umsetzung.

Die Nebenbestimmung zur Berichtspflicht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß der Nebenbestimmung IV.11.2.7 wurden aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Artenschutzrechtliche Entscheidung

Von dem Vorhaben sind europäische Vogelarten bzw. nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten betroffen.

Aus der Artengruppe der Vögel sind als europäische Vogelart der Bluthänfling und der Schwarzmilan betroffen.

Aus der Artengruppe der Amphibien sind als Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, die Kreuzkröte und der Springfrosch betroffen.

Durch die im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF) der TNL Umweltplanung, Raiffeisenstraße 7, 35410 Hungen von Mai 2021 vorgesehenen Maßnahmen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter 3.1 und 3.3 können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch vermieden werden, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen unter IV.11.3 dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG und präzisieren die ohnehin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V6 für die Arten aus der Artengruppe der Vögel und V7 für die Arten aus der Artengruppe der Amphibien.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das geplante Vorhaben soll in der Nähe des FFH-Gebietes DE 6216-303 „Hammer-Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ sowie angrenzend an das EU-Vogelschutzgebietes DE 6216-450 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ realisiert werden.

FFH-Gebietes DE 6216-303 „Hammer-Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“

Das geplante Vorhaben befindet sich westlich zum FFH-Gebiet vollständig außerhalb der Schutzgebietsgrenzen in einer Entfernung von 765 m. Die Empfindlichkeitsabschätzung zu den Wirkfaktoren zeigt, dass das FFH-Gebiet außerhalb der maximalen Wirkweite der Wirkfaktoren liegt und somit eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in der Natura 2000-Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden kann.

Bezüglich der Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*), für die Erhaltungsziele festgelegt sind, wird vorsorglich eine Prüfung durchgeführt, obwohl grundsätzlich Individuen außerhalb des FFH-Gebiets nicht in einer FFH-Prognose betrachtungsrelevant sind. Da die nachgewiesenen adulten Tiere der Schmetterlingsart Haarstrangwurzeleule jedoch hochmobil sind, ist nicht auszuschließen, dass die Individuen der Population im Gebiet angehören oder das Vorkommen im Gebiet insgesamt stärken können.

Zum einen aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu dem FFH-Gebiet und zum anderen aufgrund fehlender Artnachweise innerhalb der Wirkweite betrachtungsrelevanter Wirkfaktoren können Beeinträchtigung auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Habitate und Individuen der Haarstrangwurzeleule bereits ausgeschlossen werden. Ebenfalls aus-

zuschließen ist, dass essenzielle Habitatfunktionen relevanter Arten wie der Haarstrangwurzeleule, die außerhalb des Gebietes liegen, durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele über diesen Wirkpfad ist ausgeschlossen.

EU-Vogelschutzgebietes DE 6216-450 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“

Die FFH-Verträglichkeitsstudie für das EU-Vogelschutzgebietes DE 6216-450 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ legt nachvollziehbar dar, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt.

In der durchgeführten vertieften Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das EU-VSG „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ (DE 6216-450) konnte für alle betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren dargelegt werden, dass Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele vollständig auszuschließen sind (vgl. Kapitel 6.2.4). Dabei sind Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren

- Baubedingte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder Gewässer
- Betriebsbedingte Störungen: Teilaspekt akustische Reize
- Anlagebedingte Störungen: Teilaspekt optische Reize

ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen auszuschließen, da keine maßgeblichen Bestandteile mit einer Betroffenheit gegenüber diesem Wirkfaktor existieren. Somit zeigt das Ergebnis der durchgeführten Erheblichkeitsbewertung für das EU-VSG „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ (DE 6216-450), dass alle betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren nicht zum Tragen kommen, da die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele entweder außerhalb der maximalen Wirkweite der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren liegen, oder keine Empfindlichkeit gegenüber den betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren aufweisen.

Fazit

Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des Planungsbüros TNL Umweltplanung Raiffeisenstraße 7 35410 Hungen von Mai 2021 für das Vogelschutzgebiet DE 6216-450 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ und für das FFH-Gebietes DE 6216-303 „Hammer-Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ legt nachvollziehbar dar, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Die Vorschriften des § 34 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegen.

Ökologische Baubegleitung

Angesichts der Größe des Projektes und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen.

V.5.10. Zu IV.12. Denkmalschutz (Archäologie)

Die Meldepflicht ergibt sich aufgrund § 21 HDSchG.

V.6. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV).

Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

Oliver Meseth

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig